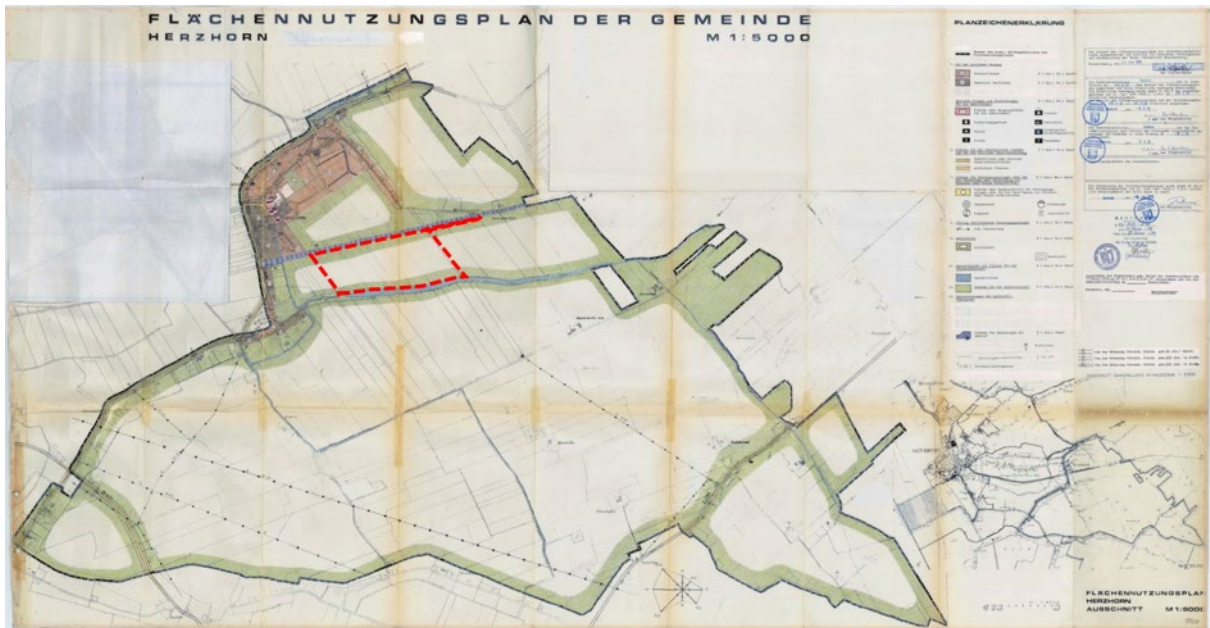


Gemeinde Herzhorn

Amt Horst-Herzhorn

Flächennutzungsplan – 3. Änderung

Begründung mit Umweltbericht



Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzhorn (1976) mit Änderungsgebiet

Januar 2024

Gemeinde Herzhorn

Begründung zum Entwurf mit Umweltbericht

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Bearbeitungsstand: Entwurf Januar 2024

Änderungen zum Vorentwurf grau gekennzeichnet

Auftraggeber:

Trianel Energieprojekte
GmbH & Co. KG
Krefelder Str. 203
52070 Aachen

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam
Tel.: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28
25767 Albersdorf
Tel.: 04835/9706-0
Fax: 04835/9706-32
info@bornholdt-gmbh.de

Dipl.-Geogr. Susanne Siebert – Stadt- und Regionalplanung

M. Sc. Ökologie & Naturschutz Hanne Mertens – Umwelt- und Naturschutz

Dipl.-Ing. Bärbel Bornholdt – Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Jan Bornholdt – Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	6
1.1 Rechtsgrundlagen.....	6
1.2 Anlass und Ziele.....	7
1.3 Verfahren	7
1.4 Übergeordnete Planungen	7
1.4.1 Landesplanung.....	7
1.4.2 Planungen zu A 20-Weiterführung (Abschnitt 7 in Schleswig-Holstein) ...	9
1.4.3 Regionalplanung.....	9
1.4.4 Landschaftsrahmenplan.....	10
1.4.5 Denkmalschutz und Archäologie	11
2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN.....	12
2.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.....	12
2.2 Landschaftsplan (2003).....	12
2.3 Ergebnis der Potenzial- und Verträglichkeitsstudie Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2021).....	14
2.4 Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Nachbargemeinden	15
3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	17
3.1 Ziele der Planänderungen	17
3.2 Sonderbauflächen (-gebiete)	17
3.3 Ausgleichsflächen	17

Umweltbericht

4 EINLEITUNG	19
4.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	21
4.2 Plangrundlagen	23
5 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	26
5.1 Fläche.....	26
5.2 Boden und Wasser	26
5.3 Klima und Luft	27

5.4 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	28
5.5 Landschaftsbild und Erholung	30
5.6 Menschliche Gesundheit	30
5.7 Wechselwirkungen.....	31
6 NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	33
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	34
8 ALTERNATIVEN	37
9 VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG / KENNTNISSTAND.....	38
10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG / MONITORING.....	38
11 ZUSAMMENFASSUNG.....	39
12 QUELLEN.....	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Landesentwicklungsplan 2021	8
Abbildung 2: Regionalplan Planungsraum IV und Vorranggebiete Windenergie im Umkreis des Planungsgebiets, Regionalplan III-West, 2020 mit Plangebiet	10
Abbildung 3: Auszug Landschaftsrahmenplan III, 2020	11
Abbildung 4: Archäologische Interessensgebiete im Umkreis des Planungsgebiets	11
Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzhorn von 1976 mit Änderungsgebiet.....	12
Abbildung 6: Ausschnitt Entwicklungsplan im Landschaftsplan 2003 mit Plangebiet	13
Abbildung 7: Potenzial- und Verträglichkeitsstudie (2021) Steckbrief Potenzialfläche Nr. 2	15
Abbildung 8: Laufende B-Plan-Verfahren der Nachbargemeinden mit PV-FFA Vorhaben (Stand: 07.11.2023)	16
Abbildung 9: Übersichtskarte des Geltungsbereiches für den B-Plan Nr. 10 und umliegende Bereiche	20
Abbildung 10: Ausschnitt des Bestandsplans aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Herzhorn von 2003	25
Abbildung 11: Ausschnitt aus der Potenzial- und Verträglichkeitsstudie aus 2021 (Übersichtskarte 4)	25

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Gesetze, Satzungen und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) vom 6. Dezember 2021 (in Kraft seit 1. September 2022), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landes-Naturschutzgesetz – LNatSchG Schleswig-Holstein) Vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 302, 486); zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. SH S. 1002).
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021), Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 16), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-5, S. 1409, am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten.
- Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung, ÖkokontoVO vom 28.03.2017, letzte berücksichtigte Änderung: § 12 und Anlage 1 Anhang 1 geändert, Anlage 1 Anhang 3 aufgehoben (LVO v. 24.11.2021, GVOBl. S. 1408).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 04.02.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 295), geändert durch Bekanntmachung vom 6.11.2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 1336).
- Regionalplan für den Planungsraum III - Teilaufstellung - Sachthema Windenergie an Land, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 03-2020; in Kraft seit 31.12.2020.
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Neuaufstellung 2020.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

1.2 Anlass und Ziele

Änderungsbeschluss

In der Gemeinde gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) von 1976.

Die Gemeinde Herzhorn hat am 07.06.2022 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Anlass / Planungserfordernis

Auf Flächen südlich der Bahnlinie im Gemeindegebiet ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Dazu bedarf es einer verbindlichen Bauleitplanung, die gemäß §8 (3) BauGB mit der parallelen Änderung des FNP einhergehen muss.

Die Gemeinde Herzhorn verfügt über eine Potenzialstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus 2021. Dabei wurden bereits die nach dem EEG förderfähigen Flächen von damals 200 m Breite entlang von Autobahn- und Bahntrassen berücksichtigt. Da sowohl die Gemeinde als auch der Vorhabenträger die gesamte, in der Studie als geeignet ermittelte, Fläche an der Bahn nutzen möchten, ergibt sich eine Fläche von mehr als 200m Abstand zur den Bahngleisen.

Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 10 mit ca. 30,2 ha sind im geltenden FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 ist in der Gemeinde eine weitere PV-Freiflächenanlage auf 7,8 ha östlich an das Plangebiet anschließend in Planung (Bebauungsplan Nr. 11, 4. Änderung FNP). Beide Anlagen werden insgesamt ca. 38,0 ha Fläche beanspruchen.

1.3 Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Verfahren wird im Normalverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 wird für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth auf den Flurstücken 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128 sowie 162, Flur 006, Gemarkung Herzhorn sowie auf den Flurstücken 1, 2, 3, 504, 509, 510 sowie 47/42 (jeweils teilweise), Flur 008, Gemarkung Herzhorn erforderlich.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Landesplanung

Die Gemeinde Herzhorn liegt im Kreis Steinburg und ist mit 1.143 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2022) dem Amt Horst-Herzhorn zugeordnet.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die für das gesamte Land einschließlich des Küstenmeers gelten. Geltender Plan ist der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, der am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

Gemäß des LEP 2021 liegt die Gemeinde Herzhorn im ländlichen Raum, am Rande des 10km-Umkreises des nächsten Mittelzentrums Elmshorn. Nächstgelegen ist das Mittelzentrum Glückstadt. Entlang des geplanten Lückenschlusses der BAB 20 verläuft eine Landesentwicklungsachse. Dieser Lückenschluss beginnt in Brandenburg am Kreuz Uckermark und verläuft durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bis Bad Segeberg. Vorgesehen ist ein Weiterbau von weiteren 200 km durch Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur Mündung in die BAB 28 bei Westerstede. Die zweigleisige Bahnlinie (elektrifiziert), die Elmshorn mit Glückstadt verbinden, verläuft ebenfalls durch die Gemeinde mit Halt in Herzhorn. Das Plangebiet befinden sich am östlichen Siedlungsrand zwischen beiden beschriebenen vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsachsen (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Landesentwicklungsplan 2021

Solarenergie

Das Thema Solarenergie wird im LEP 2021 nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung folgendermaßen behandelt:

Ziffer 4.5.2 (G 2): Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet u.a. auf Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung.

Ziffer 4.5.2 (G 4): Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden

Ziffer 4.5.2 (G 5): Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Mit diesen Aussagen gibt der LEP 2021 einen Rahmen für die Weiterentwicklung der Solarenergie vor. Ein gemeinsamer Beratungserlass soll den Kommunen eine zusätzliche Hilfestellung bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen geben, damit die Entwicklung möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen kann. Eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (PV-FFA) wie bei der Windkraftplanung ist bisher nicht vorgesehen.

In den Gemeinden bzw. auch interkommunal sollen stattdessen in gesamtträumlichen Konzepten geeignete Potenzialflächen ermittelt werden. Eine solche gesamtgemeindliche Potenzialanalyse wurde für die Gemeinde Herzhorn im Februar 2021 fertiggestellt (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4).

1.4.2 Planungen zu A 20-Weiterführung (Abschnitt 7 in Schleswig-Holstein)

Das Vorhaben grenzt unmittelbar nördlich an den 7. Bauabschnitt des Neubauvorhabens Bundesautobahn (BAB) A 20. Der Neubau der A 20 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030, als Vorhaben des vordringlichen Bedarfes eingestellt. Der 7. Bauabschnitt befindet sich im laufenden Planfeststellungsverfahren (Autobahn GmbH des Bundes, Stand: September 2023). Unterlagen zur 4. Planänderung liegen seit 09.01.2024 in den betroffenen Gemeinden aus.

In Abstimmung mit der DEGES GmbH wird die Planung der beiden PV-Anlagen in der Gemeinde Herzhorn fortgeführt. Überschneidungen in der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeiten bestehen nicht mehr. Die Planung wurde im Zuge der TöB-Beteiligung zum Planvorentwurf in engem Austausch mit der DEGES GmbH auf die Planungen zur A 20 angepasst. Der Geltungsbereich des B-Plans hält einen Mindestabstand von 2 m zu den für die A 20 beanspruchten Flächen für eine bauzeitliche Inanspruchnahme. So können wesentliche räumliche und bauzeitliche Konflikte nach aktuellem Kenntnisstand vermieden werden.

1.4.3 Regionalplanung

Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und berücksichtigen regionale Besonderheiten der Planungsräume. Aktuell gibt es fünf geltende Regionalpläne. Die Regionalpläne für die drei neuen Planungsräume werden derzeit neu aufgestellt. Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Vom 10. Juli bis 9. November 2023 fand ein erstes Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen statt. Jetzt werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Planentwürfe überarbeitet.

Eine Teilaufstellung der Regionalpläne ist bisher einzig für das Kapitel „Windenergie an Land“ im Dezember 2020 in Kraft getreten. Der Kreis Steinburg mit der Gemeinde Herzhorn befindet sich im aktuell gültigen Planungsraum IV und wird zukünftig dem Planungsraum III zugeordnet.

Der Regionalplan IV (2005) zeigt im Gemeindegebiet einzig die bestehende Bahnlinie zwischen Elmshorn und Glückstadt.

Aussagen zum (flächenhaften) Ausbau der Solarenergie sind im Regionalplan für die unterschiedlichen Planungsräume kaum vorhanden, da Anfang der 2000er Jahre die wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie mittels thermischer Solaranlagen oder Photovoltaik noch am Anfang stand.



Abbildung 2: Regionalplan Planungsraum IV und Vorranggebiete Windenergie im Umkreis des Planungsgebiets, Regionalplan III-West, 2020 mit Plangebiet

Im Gemeindegebiet von Herzhorn sind keine **Windkraftanlagen** vorhanden. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land, Dez. 2020) werden im Gemeindegebiet auch keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Die nächstgelegenen Windanlagen und Vorranggebiete liegen nördlich der Bahnlinie in der östlichen Nachbargemeinde Sommerland sowie nördlich anschließend in der Gemeinde Elskop im Amt Krempermarsch (vgl. Abbildung 2).

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III von 2020 (LRP III, Neuaufstellung 2020) konkretisiert die Inhalte des übergeordneten landesweiten Landschaftsprogrammes. Abbildung 3 zeigt die drei Hauptkarten, jeweils Blatt 1 (west). Das Plangebiet befindet sich in direktem Anschluss an eine Verbundachse des Biotopverbundsystems. Das Fließgewässer Spleth bildet hier den Verlauf ab. Der Landschaftsplan der Gemeinde Herzhorn (2003) gibt Entwicklungsempfehlungen für den nördlich anschließenden Bereich der Spleth, die in den Planvorhaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 2.2).

Südlich der Spleth befinden sich strukturreiche Agrarlandschaftsteile. Die Beet- und Gruppenlandschaft wird als historische Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein klassifiziert.

Das gesamte Gemeindegebiet sowie die umliegenden Gemeinden befinden sich in der Niederung der Untereibe im Naturraum Holsteinische Elbmarschen und damit im Hochwasserrisikogebiet (Küstenhochwasser). Die Gemeinde Herzhorn liegt gemäß der Hochwasserrisikokarten Küste (HWRK) des Landes im Bereich des Hochwassers niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200). Der Hochwasserschutz für die Anlagen wird durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Da die Anlagen nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen geplant sind, bestehen deutlich weniger Risiken.

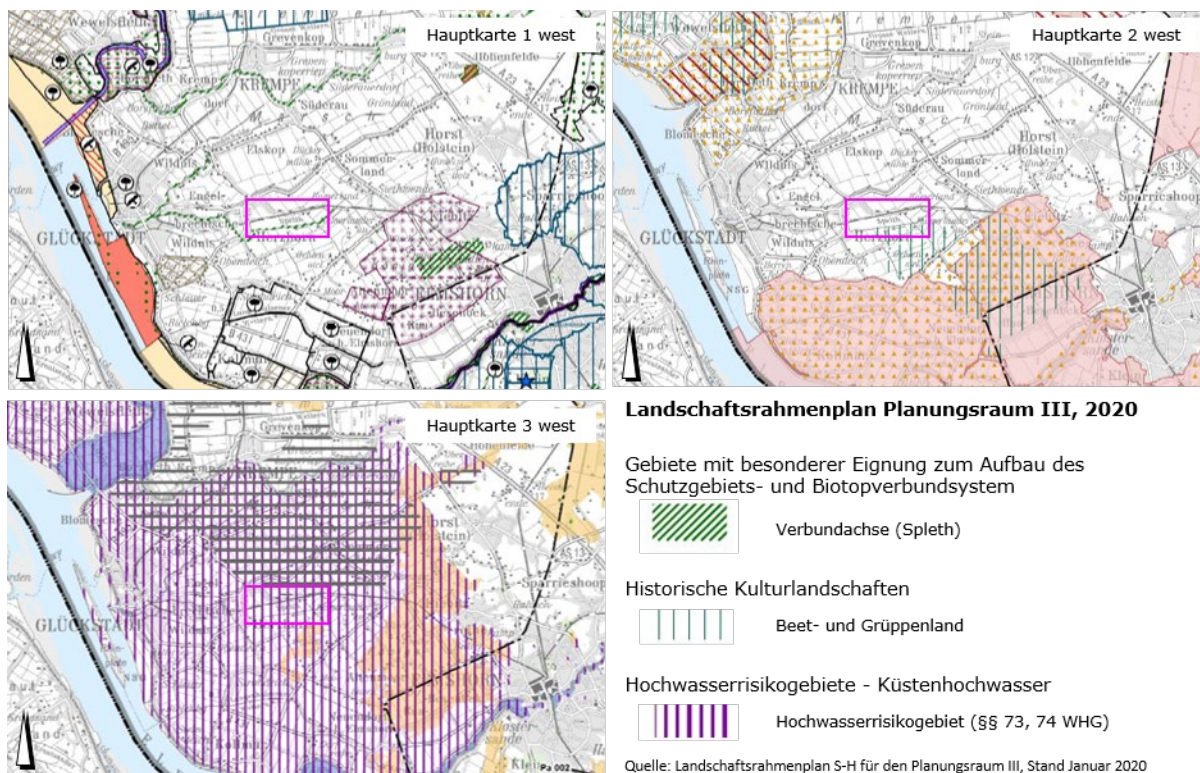


Abbildung 3: Auszug Landschaftsrahmenplan III, 2020

1.4.5 Denkmalschutz und Archäologie

Das Gemeindegebiet umfasst 9 verschiedene, teils linienförmig, teils flächenhafte archäologische Interessensgebiete. Es handelt sich dabei um Gebiete, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (vgl. Abbildung 4). Im Plangebiet befindet sich keines der Interessensgebiete. Das nördlich des Plangebiets Nahegelegenste wäre Nr. 9, das an der Straße Reichenreihe südlich der Bahnlinie endet.



Abbildung 4: Archäologische Interessensgebiete im Umkreis des Planungsgebiets

2 ÖRTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der aktuell gültige FNP wurde im Jahr 1976 genehmigt. Eine erste Änderung des FNPs (Flächen für die Landwirtschaft geändert in Wohnbauflächen) wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 6 für das Wohngebiet zwischen den Grundstücken Am Deich 113 und Mühlendeich 1 sowie der Kirchwettern im Jahr 2007 genehmigt. Die 2. Änderung betraf das Gebiet des Sport- und Gemeindehauses, des Feuerwehrgerätehauses sowie des Sportplatzes, gelegen südlich der Hinterstraße und westlich der Straße Am Sportplatz. Die im FNP als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellten Flächen wurden in Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf geändert und im Jahr 2018 wirksam. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 10 sind im geltenden FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 ist in der Gemeinde eine weitere PV-Freiflächenanlage östlich des Plangebiets im Verfahren (Bebauungsplan Nr. 11).

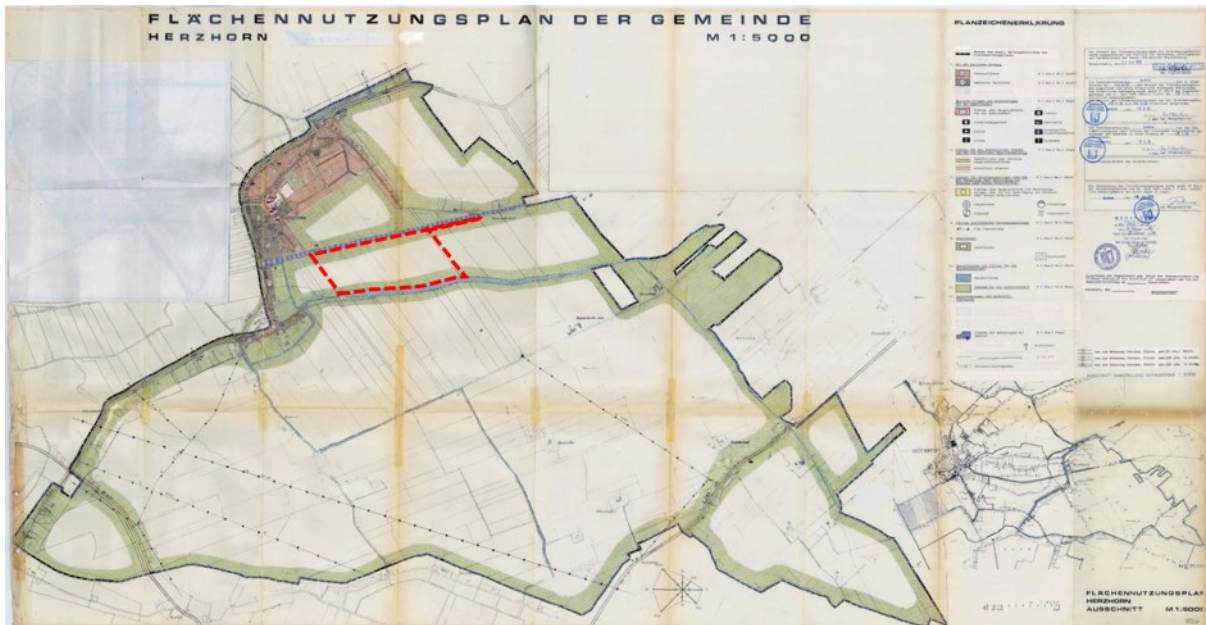


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzhorn von 1976 mit Änderungsgebiet

2.2 Landschaftsplan (2003)

Zur Planung der weiteren Ortentwicklung, insbesondere von neuen Wohngebieten, wurde durch die Gemeinde Herzhorn ein Landschaftsplan beauftragt. Dieser wurde 2003 fertiggestellt und zeigt Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturhaushaltes und der landschaftsgebundenen Erholung für das Gemeindegebiet auf. Abbildung 6 zeigt die Umrisse des Plangebiets in einen Ausschnitt des Entwicklungsplans. Die Spleth ist ein natürliches, wenig anthropogen ausgebautes Fließgewässer, dass zur Entwässerung der überwiegend landwirtschaftlichen genutzten Flächen in dieser Marschlandschaft dient. Entlang der Ufer sind beidseitig Röhrichtbewuchs vorhanden. Naturnahe Marschgewässer

sind nach Landschaftsplan von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Folgende Erfordernisse stellt der Landschaftsplan dar:

- Unterhaltungsarbeiten unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche durchführen,
- Erhaltung und Weiterentwicklung der naturnahen Uferrandstreifen sowie
- Einleitung einer naturnahen Entwicklung in den über den näheren Uferrandstreifen hinausgehenden Bereichen (vgl. Landschaftsplan (2003) Kapitel C 2.2.1 und C 4.1.2.8.2).

Um insbesondere den beiden letztgenannten Punkten Rechnung zu tragen wird ein 30 m breiter Streifen zur Spleth hin von der PV-Anlage freigehalten und im Bebauungsplan als Maßnahmen- bzw. Grünflächen festgesetzt. Im Flächennutzungsplan werden die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft zu Grünfläche sowie zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geändert.

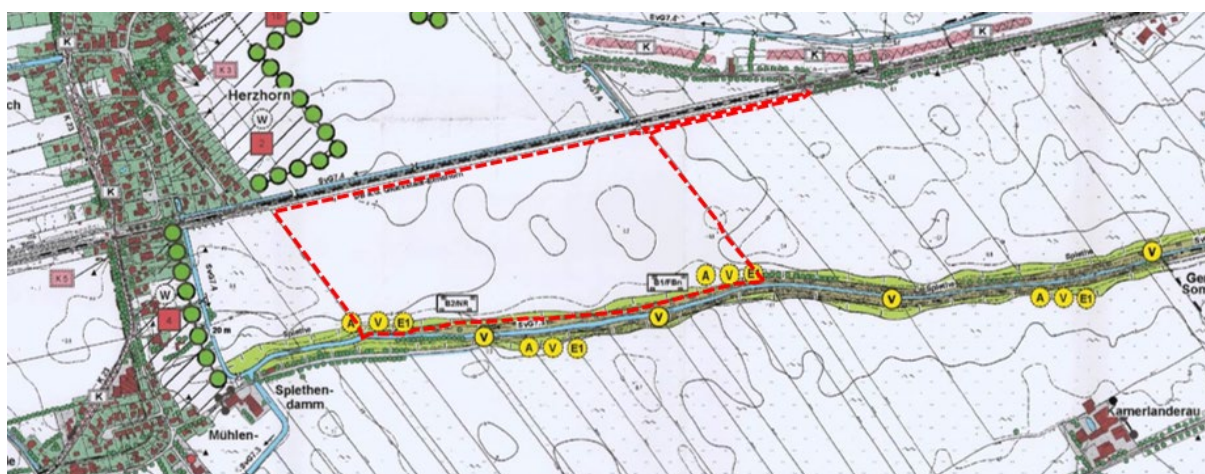


Abbildung 6: Ausschnitt Entwicklungsplan im Landschaftsplan 2003 mit Plangebiet

2.3 Ergebnis der Potenzial- und Verträglichkeitsstudie Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2021)

Die Potenzial- und Verträglichkeitsstudie Photovoltaik Freiflächenanlagen von Oktober 2021, beauftragt durch die Gemeinde Herzhorn, konnte vier Potenzialflächen mit ausgewiesener Eignung und drei ohne ausgewiesener Eignung ermitteln. Das Plangebiet sowie das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10 liegen im „Teilraum-Nummer 2“ als Fläche mit ausgewiesener Eignung (vgl. Abbildung 7). Als Prüfkriterium wurde unter anderem ein 300 m Schutzabstand zu LSG/Biotopverbundachse verwendet. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb dieses Schutzabstandes. Weitere mögliche Konflikte stellt die Nähe zu Wohnbebauung dar. Betroffen hierbei ist eine Einzellage und Siedlungsteile nördlich der Bahntrasse sowie westlich an die Ackerflächen anschließende Siedlungsbereiche.

Eine Auseinandersetzung mit den aufgeführten möglichen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Biotopverbund und Siedlungsbereich erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

In der Potenzialstudie der Gemeinde Herzhorn ist die hohe Ertragsfähigkeit der Flächen dargestellt worden. Es wurde aber bereits hier nur eine sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit als ein wesentliches Prüf-/Ausschlusskriterium einbezogen. Zudem wurde in der Abwägung anderer Kriterien, wie Lage im 200m-Abstand zur Bahn (EEG-Flächen), Siedlungsnähe ohne Zersiedlungstendenz u. ä. die Fläche als geeignet eingestuft.

Diese Sachverhalte und die zukünftige Lage zwischen Bahn, A 20 und Spleth lassen die Fläche für die geplante Nutzung gut geeignet erscheinen. Die Art der Nutzung durch Photovoltaik führt neben der Erzeugung regenerativer Energie auch zu verschiedenen anderen positiven Effekten für das Klima. Das ist vor allem die Entwicklung zu extensivem Grünland und damit einer höheren CO²-Speicherkapazität als auf Ackerflächen.

Hinzu kommt eine jahrzehntelange Regeneration des Bodens mit seinen zahlreichen Organismen.

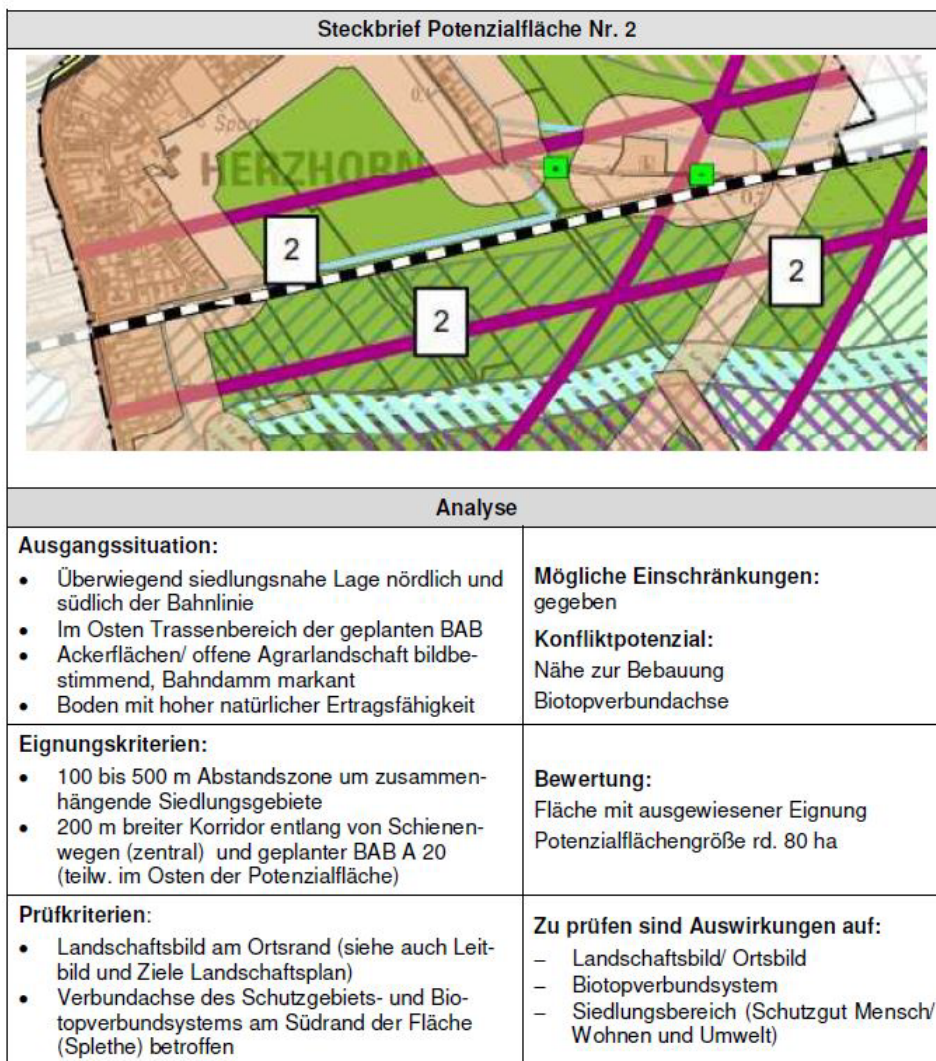


Abbildung 7: Potenzial- und Verträglichkeitsstudie (2021) Steckbrief Potenzialfläche Nr. 2

2.4 Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Nachbargemeinden

Aktuell sind für die umliegenden Gemeinden folgende Planungen im Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen in laufenden Bauleitplanverfahren und in jeweils interkommunaler Abstimmung (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):

In der Gemeinde Sommerland, nordwestlich an die Gemeinde Herzhorn anschließend, sind drei Aufstellungsbeschlüsse gefasst:

- „Grönland“ (Bebauungsplan Nr. 1),
- „Sommerlander Riep“ (Bebauungsplan Nr. 2) und
- „Schnellwettern“ (Bebauungsplan Nr. 3).

Einzig für der Bebauungsplan Nr. 1 wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Gemeinde Sommerland hat folgende räumliche Kriterien als Voraussetzung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Gemeindegebiet in einem Grundsatzbeschluss festgelegt:

- 350 m Entfernung zur Wohnbebauung (Bei Ausnahmen muss der Grundstückseigentümer schriftlich zustimmen.)
- 350 m Entfernung zu Straßen und Wegen (Ausnahme: Die PV-Freiflächenanlage ist durch Häuser und Bäume nicht zu sehen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall eine Unterschreitung des Abstandes zu Straßen und Wegen auch in anderen Fällen zulassen.)
- Sichtachsen in der Gemeinde dürfen nicht verstellt werden.

In den weiteren Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn Engelbrechtsche Wildnis, Kollmar, Altenmoor und Neuendorf gibt es derzeit keine Verfahren für PV-Freiflächenanlagen. Die Nachbargemeinden wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Nachbargemeinde Elskop (nördlich anschließend) liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtes Krempermarsch. Das Amt Horst-Herzhorn wurde zum Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen beteiligt, ein Aufstellungsbeschluss für eine Fläche von ca. 33,1 ha beidseits der geplanten Erweiterung der A 20 wurde am 08. März 2022 beschlossen. Die Gemeinde hatte im frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

(Quellen: Dokumentation Amt Horst-Herzhorn und Sichtung der Beschlüsse in den Gemeinden der Ämter Krempermarsch und Horst-Herzhorn, ALLRIS@net, Stand: 07.11.2023)

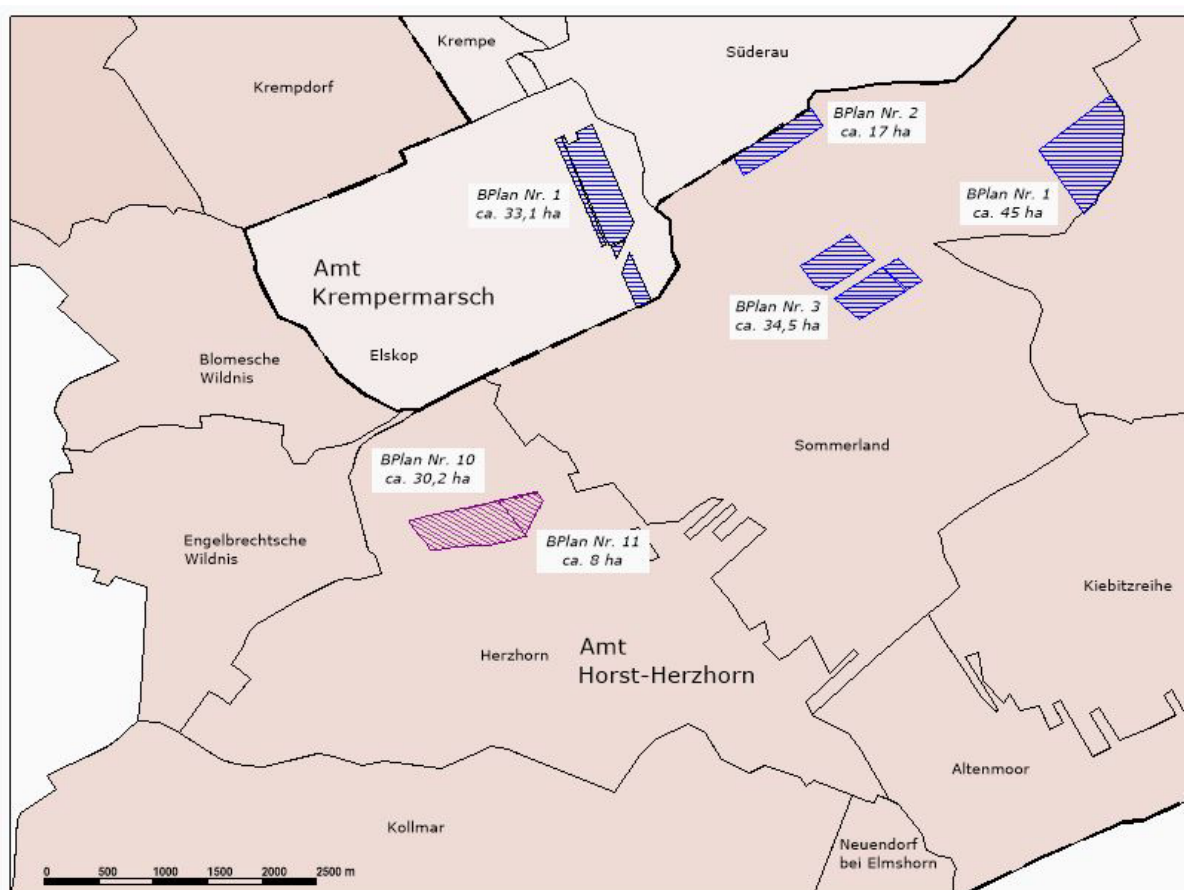


Abbildung 8: Laufende B-Plan-Verfahren der Nachbargemeinden mit PV-FFA Vorhaben (Stand: 07.11.2023)

3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Ziele der Planänderungen

Standort für den Ausbau erneuerbarer Energien

Nachdem im Gemeindegebiet seitens der Regionalplanung keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen wurden, möchte die Gemeinde im Bereich der erneuerbaren Energien ihren Fokus bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen setzen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Aufgrund der Lage an der Bahnstrecke der Marschbahn (2-gleisige Strecke, elektrifiziert) verfügt die Gemeinde hier über geeignete Flächen und unterstützt die Planungen privater Investoren in diesem Bereich.

3.2 Sonderbauflächen (-gebiete)

Die Entwicklung der PV-FFA an der Bahntrasse der Marschbahn wird über einen privaten Investor erfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 erfolgte am 04.10.2022. Die Flächen werden als sonstiges Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Innerhalb der Sonderbauflächen sind auch Ausgleichsflächen für das Vorhaben sowie Grünflächen zur Gewässerunterhaltung vorgesehen.

⇒ *Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zu:*

- *Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (ca. 27,5 ha)*
- *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 1,3 ha)*
- *Private Grünflächen als Gewässerunterhaltungstreifen (ca. 1,4 ha)*

3.3 Ausgleichsflächen

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 werden die Ausgleichsbedarfe gemäß des Erlasses für die Anlage von Solar-Freiflächenanlagen S-H ermittelt¹.

Die Kompensation für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans wird auf einer externen Fläche in der Gemeinde Elskop (Amt Wilstermarsch) realisiert.

¹ MELUND – Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2022) Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Umweltbericht

Dieser Umweltbericht wird gemeinsam für den Bebauungsplan (B-Plan Nr. 10) als auch für die dazugehörige 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufgestellt. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung umfasst die Flächen des B-Plans. Soweit Aussagen zwischen B-Plan und FNP-Änderung zu differenzieren sind, wird hierauf im folgenden Text hingewiesen.

4 EINLEITUNG

Der Bebauungsplan Nr. 10 verfolgt als verbindliche Bauleitplanung das Ziel der Flächenentwicklung zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Speziell soll vom Vorhabenträger Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in Herzhorn im Kreis Steinburg errichtet werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im nördlichen Teil der Gemeinde zwischen der Bahnlinie (Glücksstadt-Elmshorn) und dem ehemaligen Priel „Spleth“. Die Errichtung der PV-FFA erfolgt als Sondergebiet (SO) auf insgesamt 26,6 ha und soll mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ (sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO) ausgewiesen werden. Der gesamte Geltungsbereich ist 30,2 ha groß (vgl. Tab. 1 und Abb. 1).

Der Vorhabenträger führt durch unterschiedliche Maßnahmen, wie z. B. großen Abständen zwischen den Modulen, der Anlage von Totholzhaufen mit Lesesteinen bzw. Riegeln sowie der Aufhängung von Vogelkästen und Insektenhotels ein ökologisches Flächenmanagement durch. Ziel ist die Entwicklung einer extensiv genutzten Fläche, die die Artenvielfalt in Flora und Fauna begünstigen kann.

Da es sich um die Planung mit einem konkreten Vorhabenbezug handelt, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 (1) BauGB durchgeführt. Auf Grundlage der Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB) an die Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ist in § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung und in § 2 a Nr. 2 BauGB ein entsprechender Umweltbericht für jeden Bauleitplan vorgeschrieben worden. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

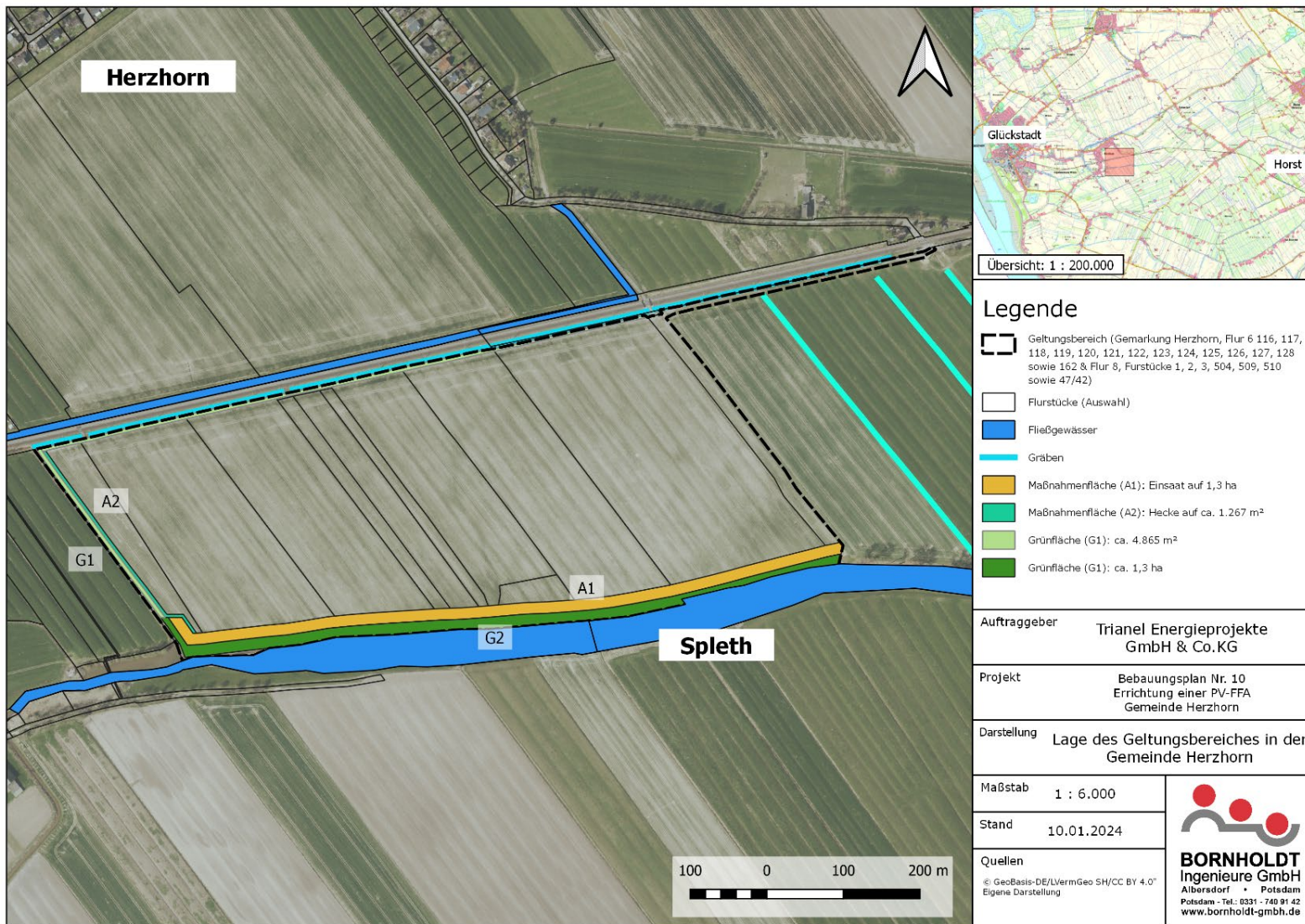


Abbildung 9: Übersichtskarte des Geltungsbereiches für den B-Plan Nr. 10 und umliegende Bereiche

4.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Das Plangebiet (Geltungsbereich) gliedert sich in das Sondergebiet, öffentliche und private Verkehrsflächen, private Grünflächen, Wasserflächen der Spleth und drei Maßnahmenflächen (vgl. Abb. 1). Die Flächenanteile werden im Folgenden tabellarisch aufgeführt:

Flächenaufteilung Geltungsbereich B-Plan PV-FFA Herzhorn

Festsetzungen B-Plan / Zweck	Anteil	Fläche (m²)
Sondergebiet (SO) / PV-FFA	87,92 %	265.927
öffentliche Verkehrsflächen	0,01 %	36
private Verkehrsfläche (geschottert)	0,95 %	2.887
private Grünfläche G1	1,61 %	4.865
Grünfläche mit dem Ziel „Sukzession“ G2	4,24 %	12.819
Maßnahmenfläche A1 „Einsaat“	4,44 %	13.421
Maßnahmenfläche A2 „Hecke“	0,42 %	1.267
Wasserfläche	0,41 %	1.248
Gesamter Geltungsbereich (Gemarkung Herzhorn) innerhalb der Flurstücke 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128 sowie 162 (Flur 6) & Flurstücke 1, 2, 3, 504, 509, 510 sowie 47/42 (Flur 8)	100 %	302.470

Die **umwelt- und naturschutzrelevanten technischen Eigenschaften der PV-FFA** werden wie folgt kurz aufgelistet:

- ca. 17,3 ha werden von den Modulen überschattet bzw. durch die 13 Trafostationen und die geschotterten Hauptwege (teil-)versiegelt (ca. 5.000 m², inkl.)
- ca. 2.887 m² werden durch die Errichtung der geschotterten privaten Verkehrsfläche teilversiegelt
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,65
- Modulreihenabstand: mind. 3 m
- Bauhöhe der PV-Module: max. 3,5 m
- Abstand vom Modultisch zum Boden: 80 cm
- Einfriedung mittels eines 2,20 – 2,50 m hohen Zauns mit einem 20 cm hohen freien Abstand zum Boden
- die Erschließung erfolgt über bereits bestehende öffentliche Wege (Straße Reichenreihe)

Ein vollständiger Rückbau der Anlage ist möglich. Die Fläche soll nach der Demontage uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Für weiterführende technische Details der PV-FFA wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und die Projektbeschreibung (Anlagen 1 und 2 zu Begründung B-Plan 10) verwiesen.

Im B-Plan werden mehrere **umwelt- und naturschutzrelevante Festsetzungen** zur Anlage und zum Schutz der Umwelt festgelegt:

- maximal zulässige Höhe der Solarmoduloberkanten und die zulässige Gesamthöhe der technisch notwendigen Nebenanlagen beträgt **3,5 m (Ausnahme sind Kameras auf etwa 8 m hohen Stahlmasten)**
- Unterkante der Solarmodule muss einen Mindestabstand von 0,8 m über Gelände einhalten
- Metallzäune mit einer Höhe von maximal **2,20 – 2,50 m** (von der Unterkante bis zum Erdboden ist ein Zwischenraum von 20 cm für Kleintiere zu belassen)
- Überführung bisher intensiv bewirtschafteter Ackerflächen in extensives Grünland ohne Bodenbearbeitung und Dünger- und Pestizideinsatz im SO
- Pflege durch eine extensive Beweidung oder maximal 2-schürige **Mulchmahd** im Jahr, auch unterhalb der Module (ab **01. August**, **Mahdgut** kann auf der Fläche verbleiben)
- Bäume mit weniger als 5 m Abstand zu Bauflächen und Baumaßnahmen sind durch Baumschutz aus stabilen Brettern, in schonender Weise bis 4 m Höhe um den Stamm herum angebracht, zu schützen; der Wurzelraum unter den Baumkronen (mind. 3 m um den Stamm) ist von Lagerflächen, Überschüttung u. ä. freizuhalten
- mit dem Ziel, eine besonders naturverträgliche und der Biodiversität förderliche PV-FFA zu schaffen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Über die gesamte Fläche verteiltes Aufhängen von 10 Nistkästen an Modultischkonstruktionen zur Förderung von Höhlenbrütern (Ost- oder Südost-Ausrichtung).
 - Als Nisthilfe für solitäre Wildbienen und Wespen sind zwei Insektenhotels an geeigneter Stelle südexponiert anzubringen.
 - Anlage von **10** südexponiert ausgerichteten gemischten Riegeln aus Totholz und Lesesteinen max. 1x4x1 m an geeigneter Stelle.
 - **Der Graben an der westlichen Grenze der Fläche wird durch eine private Grünfläche (G1) begleitet, die auch der Unterhaltung dient (vgl. Abb. 1).**
 - Die Maßnahmenfläche A1 (vgl. Abb. 1) ist mit einer Frischwiese / Fettwiese (Blumen 30% / Gräser 70% für das Ursprungsgebiet 1 (nordwestdeutsches Tiefland) von z.B. Rieger-Hofmann) einzusäen. Die Fläche ist durch eine maximal 2x jährliche Mahd (frühestens **01. August**) oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Das Schnittgut muss nach der Mahd immer abgeräumt werden. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig.
 - **Die darunterliegende Grünfläche G2 (vgl. Abb. 1) direkt an der Spleth wird der Sukzession überlassen. Der früheste Mahdtermin ist jeweils der 01. August (2-schürig). Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig. Die Fläche wird gekennzeichnet und abgesichert.**
 - Auf der Fläche **A2 (östlich angrenzend an G1)** ist eine 4 m breite Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Straucharten zu wählen (gem. Pflanzliste, vgl. unten). Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens fünf verschiedene Gehölzarten zu pflanzen. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Zum Schutz muss ein ca. 1,4 m hoher Wildschutzzaun um die gepflanzte Hecke für die ersten 5 Jahre nach Pflanzung errichtet werden.

Pflanzliste:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Haselnuss (*Corylus avellana*),
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*) und
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

4.2 Plangrundlagen

Die Umweltprüfung hat vorliegende Informationen ausgewertet:

- Abfrage des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023)
- Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 (Bornholdt 2024, Anlage 4)
- Vorhabenbeschreibung zur Errichtung eines Solarparks Sondergebiet Photovoltaik in der Gemeinde Herzhorn (Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG 2024, Anlage 2)
- Modulbelegungsplan Herzhorn (Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG 2024, Anlage 1)
- Blendgutachten PVA Glückstadt Version 2.1 (Sonnwinn 2023, Anlage 5)
- Digitaler Atlas Nord, INSPIRE Kartenansicht (LVermGeo 2023)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzhorn (1974)
- Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005)
- Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Beratungserlass (2021)
- Kartierungen von Flora und Fauna seit Februar 2023
- Klimadaten (climate-data.org 2023)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 (Bornholdt 2024, Anlage 3)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein (2020)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (LLUR 2023)
- Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg (Grünberg 2021, Anlage 6)

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 1 (6) Nr. 7 vor, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen zu bevorzugen und die Innenentwicklung zu stärken. Nach § 1a (3) BauGB sind Beeinträchtigungen und Eingriffe für Landschaftsbild sowie Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Planung zu vermeiden oder auszugleichen.

In der Begründung B-Plan Teil I im Kapitel 1.6 werden Aussagen zu natur-, umwelt- und landschaftsplanerischen Zielen aus dem Landesentwicklungsplan, Regionalplan und dem Landschaftsrahmenplan aufgeführt.

Unter Berücksichtigung von kumulierten Wirkungen auf natur-, umwelt- und landschaftsplanerischen Zielen ist neben der geplanten PV-FFA die Planung einer weiteren, ca. 8 ha großen PV-FFA östlich angrenzend zum bestehenden Vorhaben zu beachten.

Der Auswahl der beiden Plangebiete ging eine Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg (Grünberg 2021) voraus (vgl. Begründung B-Plan Teil I Kapitel 1.7). Das Plangebiet liegt demnach auf „Flächen mit ausgewiesener Eignung“.

So folgt die Standortwahl für die PV-FFA dem Ziel des Landschaftsentwicklungsplans (LEP 2021), *„Freiflächenanlagen raumverträglich und möglichst freiraumschonend [auszubauen]“*, während *„großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden [sollen]“*. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet direkt angrenzend und somit im vorbelasteten Wirkraum des Bahnverkehrs. Gleichzeitig ist derzeit ein Neubau der Bundesautobahn A20 500 m östlich der Vorhabenfläche geplant (vgl. Abb. 3). Damit wird die Vorgabe des LEP erfüllt, *„die Nutzung der Solarenergie auf vorbelasteten Freiflächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, der Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen auf nicht vorbelasteten Freiraumstandorten vorzuziehen“*.

Bei weiteren Zielen des LEP und des Regionalplans ist nicht zu erwarten, dass diese unvereinbar mit dem geplanten Vorhaben sind.

Der Landschaftsrahmenplan, die Potenzial- und Verträglichkeitsstudie (Grünberg 2021) sowie der Landschaftsplan (Günther & Pollok 2003, vgl. Abb. 3) zeigt die Biotopverbundachse „Herzhorner & Kremper Rhin“ auf dem Herzhorner Durchstich Spleth. Das Vorhabengebiet liegt im 300 m Schutzabstand der Verbundachse. Nur direkte Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG sind dabei gemäß der Potenzial- und Verträglichkeitsstudie Ausschlussflächen für PV-FFA.

Die Leitbilder des Landschaftsplanes „Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen (Splethe) und Entwicklung von Trittsteinbiotopen“ & „Erhaltung und Entwicklung der für das Landschaftsbild typischen Baumbestände“ für die Fläche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

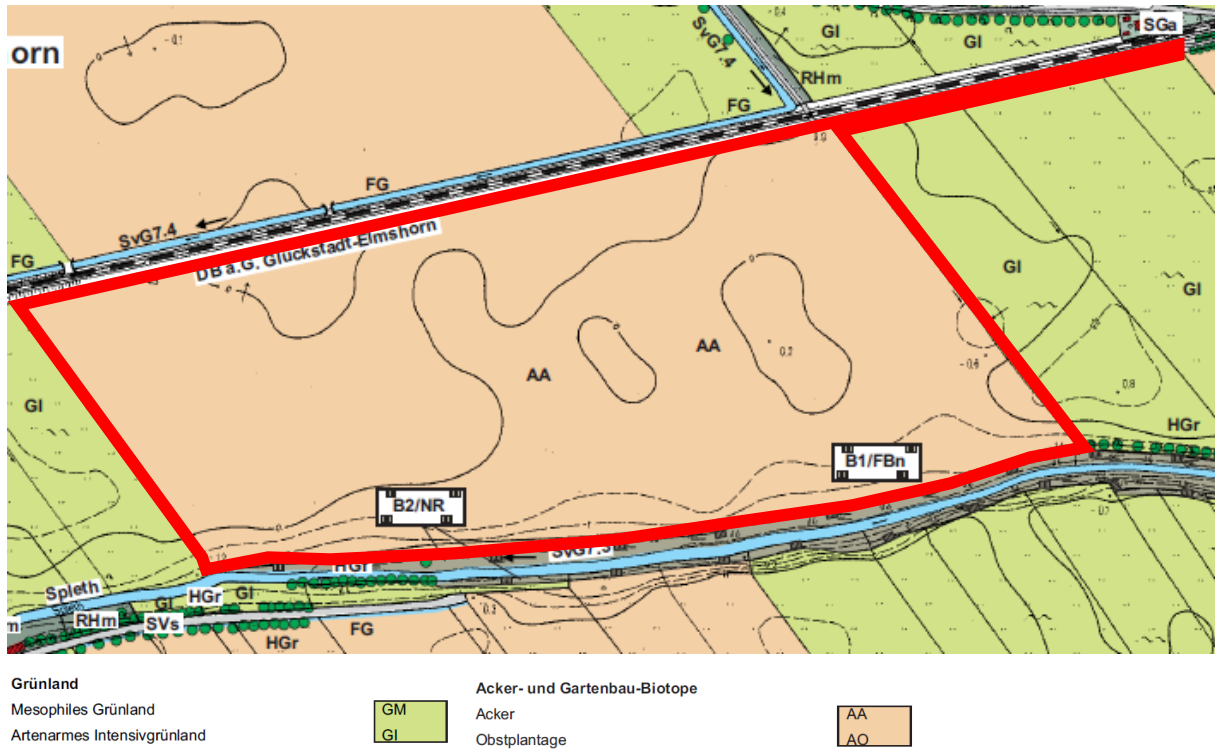


Abbildung 10: Ausschnitt des Bestandsplans aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Herzhorn von 2003

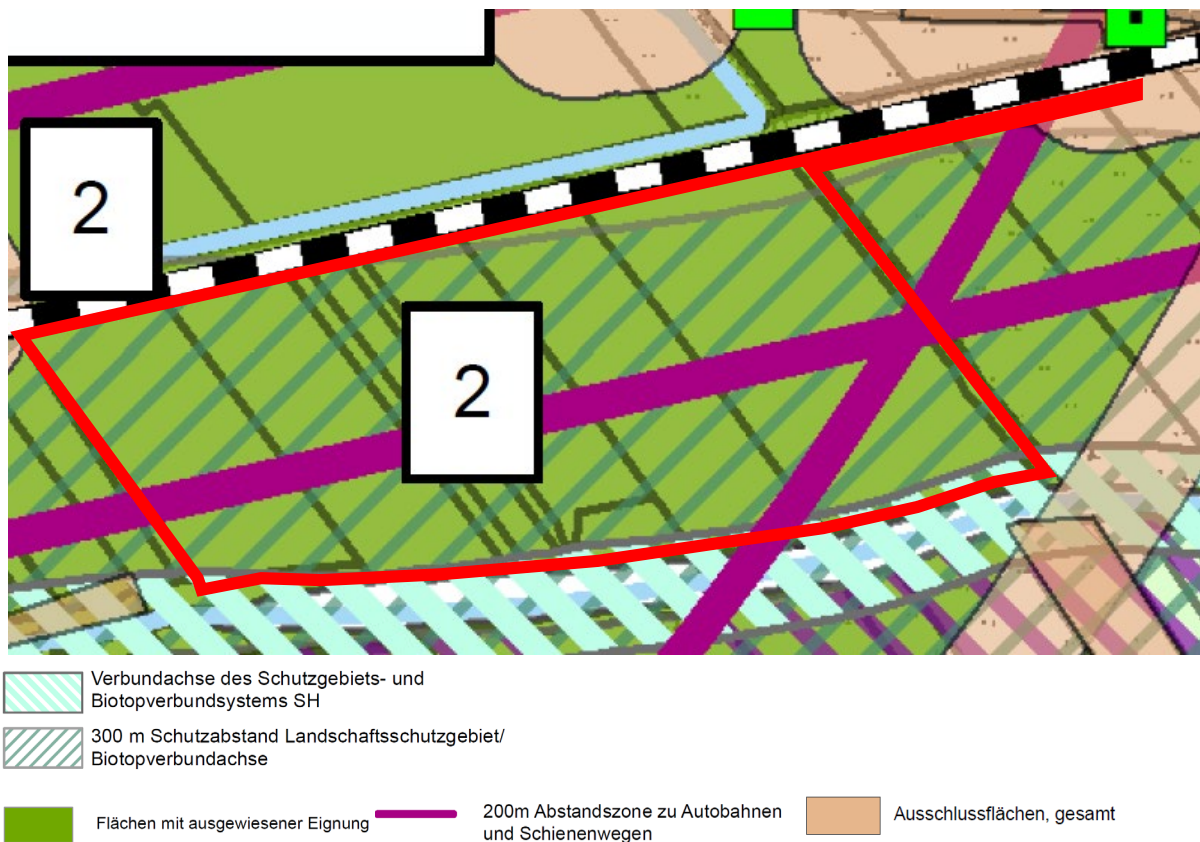


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Potenzial- und Verträglichkeitsstudie aus 2021 (Übersichtskarte 4)

5 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für die einzelnen, gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu betrachtenden, Belange des Umweltschutzes erfolgt nachfolgend jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (Bornholdt 2024) und des Artenschutzfachbeitrages (Bornholdt 2024) wurden der Bestand und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die naturschutz- und artenschutzrechtlich relevanten Schutzgüter untersucht. Nachfolgend wird ein Überblick der erarbeiteten Ergebnisse aus den Fachbeiträgen aufgeführt.

5.1 Fläche

Ausgangssituation

Das ca. 30,2 ha große Plangebiet liegt auf einem intensiv genutzten Acker und ist von Norden und Westen von Gräben umgeben. Im Norden grenzt die Bahnlinie (Marschbahn 1210) und im Süden die Spleth an. Im Osten und Westen befinden sich weitere Äcker (vgl. Abb. 1).

Auswirkungen / Prognose

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Umwandlung in eine PV-FFA hat Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche in Form einer Flächeninanspruchnahme. Es müssen insgesamt rund 28.230 m² durch die Überschattung und die Teilversiegelung einer Verkehrsfläche ausgeglichen werden. Im Landschaftsplan von 2003 ist für diese Fläche keine Entwicklung vorgesehen, sie sollte also als Ackerfläche erhalten bleiben (vgl. Abb. 2). Laut Potenzial- und Verträglichkeitsstudie von 2021 liegt der Geltungsbereich auf „Flächen mit ausgewiesener Eignung“.

Die Fläche wird zwar über einen gewissen Zeitraum der Landwirtschaft entzogen, kommt aber einem überwiegend klima- und umweltpositiven Vorhaben zugute. Mögliche und geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 7 dargestellt.

Insgesamt ist durch den zu erbringenden Ausgleich für die Verschattung der Module und die Teilversiegelung der Wege nicht von bedeutenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auszugehen.

5.2 Boden und Wasser

Ausgangssituation

Herzhorn liegt im Landschaftsraum der Kremper Marsch. Laut bodenkundlicher Karte BK25 (Umweltportal SH) kommen im Plangebiet Böden aus Meeres-, Ästuar- und Küstenablagerungen mit dem Bodentyp Kleimarsch mit Dwogmarsch vor.

Die Hauptbodennutzung wird derzeit als Ackerland angegeben (Umweltportal SH). Die Fläche weist außerdem eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf.

Nördlich im Geltungsbereich liegt ein teilweise trockener Graben parallel zur Bahnstrecke, der **unregelmäßig** gepflegt wird. Im Westen befindet sich ein schmaler wasserführender Graben mit Röhrichtern und Brennesseln. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung weisen die Gräben eine eher geringe Biotopqualität auf und sind somit eher von allgemeiner Bedeutung. Im Süden grenzt der ehemalige Priel „Spleth“ mit Röhrichtern und Gehölzen an. Das Gewässer ist störungsarm und bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein Habitat. Der Gewässerrandstreifen der Spleth liegt in der Dauergrünlanderhaltungsgesetz-Kulisse (DGLG).

Der Grundwassersflurabstand liegt im Plangebiet zeitweilig oberhalb 8 dm.

Auswirkungen / Prognose

Aufgrund der intensiven Nutzung des überwiegenden Teils der Fläche als Acker, hat der Bereich keine relevante naturschutzfachliche Bedeutung. Die wiederkehrenden Eingriffe im Rahmen der Bodenbearbeitung, des Dünge- sowie Pestizideinsatzes führen zu einer erheblichen Veränderung der natürlichen Bodenstruktur und -funktion. Durch die Errichtung der Solarmodule und die Extensivierung eines Intensivackers wird eine deutliche Aufwertung der Bodenverhältnisse und der Biotopqualität bewirkt. Auf dem geplanten Sondergebiet wird eine **26,6 ha** große bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche ohne Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizideinsatz überführt. Die Fläche wird zwar teilweise überschattet, wird aber insgesamt positive Auswirkungen für Flora und Fauna haben. Die natürliche Versickerungsfähigkeit auf den Flächen wird nicht verändert.

Im B-Plan wird eine möglichst geringe Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Versiegelung festgesetzt. Die naturnahe Spleth, die in der Biotopverbundachse „Herzhorn & Kremper Rhin“ liegt, wird durch das Vorhaben nicht verändert und durch einen 30 m breiten Streifen zum SO hin geschützt. Die nördlichen 15 m dieses „Pufferstreifens“ werden mit Saatgut eingesät (Maßnahmenfläche A1, vgl. Abb. 1). **Die südlichen 15 m zur Spleth hin werden als Grünfläche mit dem Ziel der Sukzession festgesetzt (G2, vgl. Abb. 1).** **Der Sielverband kann dadurch ungehindert die Spleth pflegen. Die Fläche wird gekennzeichnet und abgesichert und wird 2 x jährlich gemäht (Abtransport des Mahdgutes).** Der Graben an der westlichen Grenze der Fläche wird durch eine weitere ca. 1.369 m² private Grünfläche (G1) geschützt.

Insgesamt ist bei angemessener und ordnungsgemäßer Durchführung nicht von bedeutenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auszugehen.

5.3 Klima und Luft

Ausgangssituation

Das Klima in Herzhorn wird als gemäßigt und warm bezeichnet. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur 9,8 °C. Über das Jahr fallen 855 mm Niederschlag (climate-data.org 2023). Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und der damit verbundene Einsatz von chemischen Dünge- sowie Pflanzenschutzmitteln führen überwiegend zur lufthygienischen Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen / Prognose

Auf das Lokalklima hat die Planaufstellung aufgrund der Ausdehnung des Baugebietes wahrscheinlich keinen Einfluss. Außerdem grenzt das Plangebiet westlich an verbleibende Ackerflächen an, sodass eine mögliche Kaltluftentstehung und die damit verbundene Klimatisierung des Ortsteils weiterhin gegeben sein wird. **Durch den Bau der A20 östlich der Fläche wird es zu erhöhten Feinstaubbelastungen kommen. Die allgemeine Luftqualität**

wird durch den zusätzlichen Bau und Betrieb der geplanten PV-FFA nicht weiterhin verschlechtert.

Bezüglich des Klimas überwiegt die positive Wirkung der PV-FFA deutlich. Die Produktion von PV-Strom ist im Vergleich zur fossilen Stromproduktion erheblich CO₂-ärmer und wirkt sich damit positiv auf das Schutzgut Klima aus.

Erhöhte Emissionen, die das Schutzgut Luft nachhaltig belasten, sind durch die Anlage der PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Während der Bauphase kann es für die umliegenden Anwohner*innen kurzzeitig durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Stäube zu Luftverunreinigungen kommen.

Insgesamt ist bei angemessener und ordnungsgemäßer Durchführung nicht von bedeutenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

5.4 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Ausgangssituation / Bestand

Das Plangebiet wurde ab Februar bis Oktober 2023 kartiert. Das Gebiet weist ausschließlich Intensiväcker auf. Laut Landschaftsplan von 2003 befindet sich auf den Flächen ein Acker (vgl. Abb. 2). Nördlich vom Geltungsbereich parallel zur Bahn befinden sich vereinzelt Bäume und Sträucher. Ebenso verläuft hier teilweise ein unversiegelter Weg. Es wurden folgende streng geschützte Vogelarten beobachtet: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Turmfalke (*Falco tinnuculus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Besonders geschützte Vogelarten auf den Flächen sind z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Außerdem wurden Feldhasen (*Lepus europaeus*) und Rehe (*Capreolus capreolus*) in und um das Plangebiet kartiert. Folgende streng geschützte Fledermausarten wurden auf den Flächen beobachtet: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Weiter ließen sich im Graben bei der Bahn und in der Spleth Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) beobachten.

Näheres ist dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Bornholdt 2024) und dem Artenschutzfachbeitrag (Bornholdt 2024) zu entnehmen.

Auswirkungen / Prognose

Aufgrund der intensiven Nutzung des überwiegenden Teils der Fläche als Intensivacker, durch den Einsatz von Dünge- sowie Pflanzenschutzmitteln und den regelmäßig wiederkehrenden Eingriffen in den Boden, hat der Bereich keine relevante Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt. Die offenen Ackerflächen haben dennoch eine Funktion als Bruthabitat und temporäres Nahrungshabitat für Zug- und Brutvögel. Die Gräben und die Spleth bleiben unangetastet ebenso wie die einzelnen Gehölze am Bahndamm.

Gemäß der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Artenschutzfachbeitrag (Bornholdt 2024) werden für keine europäischen Vogelarten, FFH-Anhang IV-Arten oder streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (u.a. wie Bauzeitenregelung, vgl. Kapitel 7) durch die Umsetzung des Vorhabens prognostiziert. Die Vermeidungsmaßnahmen in Form von Vergrämung müssen besonders für die Bodenbrüter der Offenlandschaften wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) beachtet werden, um Verbotstatbestände auszuschließen. Neben den Vermeidungsmaßnahmen muss ebenso eine 5 ha große Ausgleichsfläche für die

beobachteten Bodenbrüter zu einem extensiven Grünland mit Anhebung des Wasserstandes entwickelt werden, um ihnen einen neuen Brutplatz zu schaffen. Details dazu sind dem Kapitel 7 und dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Bornholdt 2024) zu entnehmen.

Wenn keine Verbotstatbestände vorliegen, würde die Prüfung entfallen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben wären. Die Maßnahmen zur Errichtung einer PV-FFA sind nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. auf Basis der Kartierungen aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig anzusehen.

Die meisten Arten, die potenziell in der Biotopverbundachse „Herzhorner & Kremper Rhin“ bzw. im 300 m Schutzabstand der Verbundachse vorkommen, können zeitweise aufgrund der Bauarbeiten gestört werden. Die Flächen sind aber nach den Bauarbeiten weiterhin für sie nutzbar. Ein Silhouetteneffekt mit einer Stör- und Scheuchwirkung der Anlagen ist nicht auszuschließen. Nach den Bauarbeiten werden die Flächen nur sehr selten bei Kontrollgängen befahren. Dementsprechend kann sich ein Gewöhnungseffekt einstellen. Außerdem werden durch den geplanten Bau der A20 östlich der Vorhabenfläche viele Arten verdrängt und sie werden ihre Nischen angrenzend dazu finden müssen. Da der Abstand zwischen den Modultischen recht groß gewählt wurde, werden viele Arten auf die PV-FFA ausweichen können.

Das Artenvorkommen auf dem verdichteten und wenig belebten Ackerboden kann durch die Umsetzung der Freiflächenanlage erhöht werden, da die Flächen der Sukzession überlassen werden und der Einsatz von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln verboten wird. Das daraus entstehende extensive Grünland kann nach Errichtung der Anlage 2-schurig gemulcht oder extensiv beweidet werden.

Die Gehölze mit weniger als fünf Metern Abstand zu Bauflächen und -maßnahmen in und um das Plangebiet werden durch einen Baumschutz aus stabilen Brettern, in schonender Weise bis 4 m Höhe um den Stamm herum angebracht, geschützt. Der Wurzelraum unter den Baumkronen (mind. drei Meter um den Stamm) wird von Lagerflächen, Überschüttung u. ä. freigehalten.

Die Bauarbeiten können durch die sehr feuchten Böden nicht im Winter außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Baubeginn ist im Idealfall frühestens ab Mitte August möglich. Wenn der Baubeginn früher im Jahr stattfinden soll, muss ein Brüten auf der Fläche verhindert werden. Dazu müssen Vergrämungsmaßnahmen in Form einer regelmäßigen Herstellung einer Schwarzbrache bzw. dem Aufstellen von Stäben mit Flatterbändern (ab Februar Anbringen von Flatterbändern an ca. 1,5 m hohen Stangen mit daran befestigten ca. 3-4 m langen flatternden Absperrbändern im Abstand von ca. 20 m) durchgeführt werden. Ebenso müssen Amphibienschutzzäune um die Gewässer errichtet werden (genauer vgl. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Bornholdt 2024).

Außerdem sollten beim Bau möglichst leise Maschinen verwendet und die Ruhezeiten eingehalten werden, um die Tiere auf umliegenden Flächen nicht zu stören.

Durch die Festsetzung, dass die Zäune einen 20 cm breiten Freiraum zum Boden zum Durchlass von Kleintieren aufweisen sollen, wird die Durchgängigkeit für Arten gewährleistet.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der floristischen, faunistischen und biologischen Vielfalt sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten und werden durch den Ausgleich gering gehalten.

5.5 Landschaftsbild und Erholung

Ausgangssituation / Bestand

Das Plangebiet grenzt nur bei der Zufahrt direkt an eine Wohnbebauung an. Im Norden des Planungsgebietes befindet sich eine Bahnstrecke. Im Osten und Westen grenzen Ackerflächen an und im Süden befindet sich die Spleth. Die derzeit vorhandene Ackerfläche wird nicht zur Erholung genutzt.

Auswirkungen / Prognose

Das Landschaftsbild einer historischen Kulturlandschaft wird sich durch den Bau der PV-FFA verändern. Der Blick auf eine freie Agrarlandschaft ist jedoch schon durch die Bahnlinie gestört und wird sich durch den Bau der A20 östlich der Fläche noch weiter wandeln. Nördlich der Fläche liegen der leicht erhöhte Bahndamm sowie teilweise Gehölze, wodurch die Bewohner*innen im „Kernbereich“ der Gemeinde ebenerdig nur wenig von der PV-FFA sehen können. Aus den oberen Stockwerken wird die Anlage zu sehen sein. Die Wohnbebauung westlich der Anlage liegt in 270 m Entfernung, wodurch ein direkter Blick auf die Anlage möglich ist (Sonnwinn 2023). Die Errichtung der 4 m breiten Hecke (Maßnahme A2, vgl. Abb. 1) soll hier als Sicht- und Blendschutz dienen.

Hinsichtlich des Erholungspotenzials spielt das Plangebiet aufgrund der Nähe der Bahnstrecke, der Art der Nutzung, der geringen Vegetationsvielfalt des Reliefs, dem zukünftigen Bau des A20 östlich des Plangebietes sowie der fehlenden touristischen Infrastruktur eher eine untergeordnete Rolle. Da die Module nach Süden ausgerichtet sind, werden die Bewohner*innen im Norden der Gemeinde nicht durch die reflektierende Sonne auf den Modultischen geblendet.

Insgesamt ist nicht von bedeutenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung auszugehen.

5.6 Menschliche Gesundheit

Ausgangssituation / Bestand

Die Flächen des Plangebietes sind durch ihre Lage und Ausprägung für die Kaltluftentstehung und Frischluftversorgung der Siedlung nicht relevant. Die jährlichen Einsaaten, Ernten und Düngungen sind eine Lärm- und Geruchsbelastung für die wenigen direkt angrenzenden Anwohner*innen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Bauarbeiten wird es in einer bestimmten Zeitspanne tagsüber zu Lärmbelastigungen kommen. Eine Nacharbeit ist nicht vorgesehen, Materiallieferungen in den Abendstunden können aber möglich sein. Beim Bau sollten möglichst leise Maschinen verwendet und die Ruhezeiten eingehalten werden.

Da eine PV-FFA geplant ist, wird es nicht zu Gewerbe- oder Verkehrslärm kommen. Die PV-FFA ist während des Betriebs sehr wartungsarm. Durch die Fernüberwachung ist mit lediglich einer jährlichen Wartung vor Ort mit kleineren Fahrzeugen zu rechnen (häufiger bei Störfällen wie z.B. Blitzen), während ggf. eine Mahdpflege eine zweimalige Befahrung der Fläche pro Jahr vonnöten macht.

Die geplante Nutzung im zukünftigen Sondergebiet sowie die Entstehung durch Bautätigkeit sind gemäß § 1 (6) Nr. 7j BauGB für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht anfällig.

Bei einer fachgerechten Planung, Installation und Wartung können PV-Anlagen bzw. PV-FFA als risikoarm gelten. So bieten die Errichtung der PV-FFA und der Betrieb keine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Unter Berücksichtigung von (vorbeugenden) Brandschutzmaßnahmen wie u.a. die Gewährleistung der Zugänglichkeit der PV-FFA für Einsatzkräfte stellt die PV-FFA auch im Fall eines Brandunfalls kein erhöhtes Risiko im Vergleich zu vergleichbaren elektronischen, gebäudegebundenen Anlagen dar.

Bei einem fachgerechten Umgang mit Havarien und hinsichtlich der Verwendung eines nur geringen Maßes an (potenziellen) Schadstoffen im Material der PV-FFA kann festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben über die benannten und ausgleichbaren Eingriffe hinaus sehr gering ist. Nach Beendigung der Nutzung kann die Anlage ohne Rückstände und ohne eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zurückgebaut oder repowert werden.

Neben einer Feuerwehrezufahrt sind auch zwei Löschwasserbrunnen zur Löschwassergewinnung geplant. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über die benannten und ausgleichbaren Eingriffe (vgl. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Bornholdt 2024) hinaus ausgelöst.

Während des Baus von Erschließung und Modultischen sowie Nebenanlagen werden entsprechend bautypische Abfälle entstehen. Sie werden gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV v. 18.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 3 am 28.4.2022) entsorgt.

Insgesamt ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut der menschlichen Gesundheit auszugehen.

5.7 Wechselwirkungen

In diesem Kapitel werden die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelage entstehen, beschrieben.

Da der Bau einer PV-FFA zu einer geringen Versiegelung führt, sind keine negativen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu erwarten. Die Topografie bleibt unverändert, wodurch keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima als Lebensgrundlage für den Menschen entstehen. Das Landschaftsbild wird sich, gerade auch im Hinblick auf die geplante östlich angrenzende PV-FFA vom Vorhabenträger Solarpark Splethenfeld GmbH & Co. KG und dem zukünftigen Bau der A20 östlich des Plangebietes, durch die PV-FFA nur geringfügig verändern. Durch die direkte Nachbarschaft zur Autobahn wird sich die Erholungseignung auf der Fläche nicht weiter durch die PV-FFA verschlechtern. Im Blendgutachten (Sonnwinn 2023) wurden Empfehlungen gegeben, wie die Module ausgerichtet sein müssen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen auf der Autobahn zu verursachen (z. B. PV-Felder nach Süden ausrichten, Modulneigungswinkel zwischen 15° und 20°). Eine Blendschutz-Maßnahme wäre für die A 20 nicht umsetzbar, da diese auf einem Damm verläuft, der teilweise über 8 Meter über dem Geländeniveau der PV-Felder liegt. Für wenige Zeiträume im Jahr sind Blendwirkungen auf den Schienen des Bankverkehrs zu erwarten. Falls notwendig, können diese durch einen Sichtschutz minimiert bzw. unterbunden werden.

Die historische Kulturlandschaft wird bereits durch die Bahnlinie und den Bau der Bundesautobahn A20 stark in Mitleidenschaft gezogen, die Errichtung der PV-FFA wird diesen Umstand nur geringfügig weiter verändern.

Zwischen den beiden Vorhaben zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen soll eine enge Abstimmung zum zeitgleichen Bau der Anlagen in den Plangebieten sowie der Anschlussleitungen und Einspeisepunkte erfolgen. Dies ist auch in den Durchführungsverträgen zu den Vorhaben zwischen Vorhabenträgern und Gemeinde zu regeln.

Der geplante Bau der Autobahn A20 ist nach aktuellem Kenntnisstand zumindest teilweise im gleichen Zeitfenster wie der Bau der PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Daraus können durch eine übermäßige Nutzung von Gemeindestraßen und benachbarter Flächen sowie Lärm- und Staubentwicklung Wechselwirkungen entstehen, die nachteilige Wirkungen auf Naturhaushalt, Landschaft und die menschliche Gesundheit haben.

Insbesondere für das 2. Halbjahr 2025 ist eine bauzeitliche und logistische Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern und den Verantwortlichen des Autobahnbaus vorzunehmen. Vor allem zur Anfahrt möglichst über die südöstliche Anbindung und wenig durch die Ortslage sowie zu den Bauzeiten außerhalb der Nachtstunden (22.00 – 06.00 Uhr) müssen Festlegungen getroffen werden.

6 NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Bauleitplanung dient der Schaffung von Baurecht und beschreibt noch keine konkreten Maßnahmen für die Realisierung von Bauvorhaben. Sollte diese Planung nicht durchgeführt werden, entsteht vorerst kein Baurecht. Dies hat im Weiteren zur Folge, dass keine Erschließung erfolgen und keine Baugenehmigung für die PV-FFA erteilt werden kann. Bei Unterlassung des geplanten Vorhabens wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Ohne die geplante Nutzung erfüllen die Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Funktion, wobei die Auswirkung des Klimawandels z.B. in Form von häufigeren Dürrezeiten das zukünftige Ertragspotenzial mindern kann. Dagegen würde die geplante Funktion der Flächen zur Bereitstellung von Solarstrom nicht genutzt werden, so dass kein Beitrag zur Energiewende bzw. zum Klimaschutz geleistet werden kann. Die mit der intensiven Landwirtschaft einhergehende Bodenbearbeitung sowie die Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinträge würden weiterhin den Boden und aufgrund der geringen Filterfunktion des Bodens und hohen Grundwasserstände das Grundwasser sowie die angrenzende Spleth belasten. Ebenfalls würde sich die intensive Landwirtschaft weiterhin negativ auf die biologische Vielfalt auswirken.

Dem gegenüber würde bei einer Nichtdurchführung der Planung die Beeinträchtigung gegenüber Tieren – insbesondere Bodenbrütern – ausbleiben, die durch eine Überschilderung der Landschaft vergrämt werden. Jedoch bewirkt die geplante Extensivierung im Zuge des Anlagenbetriebs eine deutliche Habitataufwertung für viele Arten und eine Steigerung der Artenvielfalt.

Weiterhin ergeben sich bei Nichtdurchführung einige geringfügige Vorteile für die biologische Durchgängigkeit für Tierarten, wobei die Durchgängigkeit der Landschaft durch die Bahntrasse ohnehin stark eingeschränkt ist. Das Offenlassen der unteren 20 cm des Zauns bei Anlagenbau würde eine Durchgängigkeit für bestimmte Arten fördern.

Die Gemeinde Herzhorn leistet mit der Planung einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Um den von der Gemeinde gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, würden bei Nichtdurchführung der Planung anderweitig Flächen ausgewiesen werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären dann an anderen Standorten im Außenbereich zu verzeichnen. Der ausgewählte Standort ist aufgrund der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzende Bahntrasse **und dem zukünftigen Bau der A20** ein zur Realisierung der B-Plan-Inhalte vergleichsweise konfliktarmer Standort. Die Fläche liegt laut Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg (Grünberg 2021) außerdem auf „Flächen mit ausgewiesener Eignung“.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Das BauGB sieht in § 1 (6) Nr. 7 vor, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1a (2) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 1a (3) BauGB sind Beeinträchtigungen und Eingriffe für das Landschaftsbild sowie Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Planung zu vermeiden oder auszugleichen.

Außerdem werden die Ziele des Artenschutzes gem. BNatSchG zu berücksichtigen sein. Dieses dient der Verhinderung einer Verschlechterung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen streng geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Schutzgebiete vor. Im Gebiet sind keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden.

Durch das Vorhaben auf dem ca. **26,6 ha** großen Sondergebiet müssen rund **28.230 m² + 5 ha** ausgeglichen werden. Darin enthalten ist die Überschattung der Modultische inkl. der Verankerung im Boden auf ca. **17,3 ha** (inkl. 5.000 m² Versiegelung durch die 13 Trafostationen und geschotterte Hauptwege innerhalb des SOs). Außerdem sind noch ca. **2.887 m²** durch die Errichtung der geschotterten privaten Verkehrsfläche (teilversiegelt) im Norden auszugleichen. Die 5 ha große Ausgleichsfläche ist für die Bodenbrüter, die auf der Fläche gesichtet wurden, einzurichten. Die Habitatentwicklung muss als vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahmen - ACEF1) auf zusammenhängenden Flächen stattfinden, um einen lückenlosen Übergang für die Arten zu gewährleisten.

Die Überschattung und (Teil-)Versiegelung durch technisch notwendige Nebenanlagen im SO wird insgesamt mit dem Faktor **0,15** und die Teilversiegelung durch die private Verkehrsfläche mit **0,8** ausgeglichen. Nach dem Erlass zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (2021) sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen. Bestimmte naturschutzfachliche Anforderungen an die Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen können zu einer Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1:0,1 führen.

Im Zuge des B-Plans wurde der Faktor auf **0,15** durch folgende beispielhafte Ausgestaltungen der Anlage reduziert:

- kompakte Anordnung der PV-FFA
- ausreichend großer Abstand von 80 cm der Modultische zum Boden
- Extensivierung der Fläche (2-schürige Mulchmahd auf der zukünftigen Grünfläche oder extensive Beweidung)
- Anlage kleinräumiger geeigneter Habitatstrukturen (Lesesteinhaufen mit Totholz, Nistkästen, Insektenhotels)
- Zaun weist einen Abstand von 20 cm zum Boden auf

Details zu den Ausgleichsfaktoren und Berechnungen sind dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Bornholdt 2024) zu entnehmen.

Als Ausgleich für die Überschattung und Teilversiegelung kann die Maßnahmenflächen A1 (vgl. Abb. 1) mit ca. 13.421 m² genutzt werden. Die Maßnahmenfläche A1 ist mit einer Frischwiese / Fettwiese (Blumen 30% / Gräser 70% für das Ursprungsgebiet 1 (nordwestdeutsches Tiefland) von z.B. Rieger-Hofmann) einzusäen. Die Grünfläche G2 direkt an der Spleth wird der Sukzession überlassen. Der früheste Mahdtermin auf dem gesamten „Pufferstreifen“ ist jeweils der 01. August (2-schürig). Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen. Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz sind unzulässig. Von diesem Streifen aus kann die Spleth mittels Schwimmbagger oder ähnlicher Technik gepflegt werden. Der durch die Pflege entstehende Aushub bleibt liegen und wird später eingeebnet.

Die übrigen 14.809 m² können multifunktional mit der 5 ha großen Ausgleichsfläche für die Bodenbrüter kompensiert werden. Die Kompensationsfläche liegt in der Gemarkung Elskop, in der Flur 6 auf dem Flurstück 7/2. Der Ausgangszustand ist intensives Dauergrünland. Der Zielzustand ist ein extensives Grünland mit einer Anhebung des Wasserstands. Die Maßnahme ist auf eine Dauer von 30 Jahren festgelegt. Es sind mindestens 2 Gruppen aus der Funktion zu nehmen und anzustauen. Die Entwässerung der Fläche ist zu minimieren, um den Wasserspiegel insgesamt anzuheben (z. B. Überlauf höher setzen). Für die Pflege wird eine kontrollierte Mahd ab dem 1. August gegenüber einer Beweidung bevorzugt. Zur Vorbereitung ist die Fläche im Frühjahr stark zu striegeln und vollständig mit zertifiziertem Regiosaatgut einzusäen (Ursprungsgebiet: Nordwestdeutsches Tiefland; Mischung: Frischwiese / Fettwiese - Blumen 30% / Gräser 70%). Es ist keine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt. Ebenso ist kein Walzen und Schleppen nach dem 1. März gestattet. Eine Karte liegt dem Artenschutzfachbeitrag (Bornholdt 2024) bei.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden detailliert im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Bornholdt 2024) und Artenschutzfachbeitrag (Bornholdt 2024) dargestellt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu mindern, sind die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen als Extensivgrünland zu entwickeln. Für die derzeit als Acker genutzten Flächen ist nicht zwingend eine gesonderte Ansaat vorzunehmen. Eine natürliche Sukzession aus der Samenbank im Boden sowie Anflug umgebender Flächen hin zu einem Extensivgrünland ist zulässig. Der Umweltzustand wird sich durch diese Minderungsmaßnahme insgesamt verbessern.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger sowie Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig
- keine Pflegeumbrüche
- Pflege durch 2-schürige extensive Mulchmahd (frühestens ab dem 01. August, Mahdgut kann liegen bleiben) oder extensive Beweidung
- Anbringung von 10 Nistkästen für Höhlenbrüter an den Modultischen, um die biologische Vielfalt auf der Fläche weiter zu erhöhen

- als Nisthilfe für solitäre Wildbienen und Wespen sind zwei Insektenhotels an geeigneter Stelle südexponiert anzubringen
- im Geltungsbereiches werden 10 Lesesteinhaufen mit Totholz (Riegel) durchmischt auf 1x4x1 m angelegt, um ein Habitat für Amphibien und Reptilien zu schaffen (vorzugsweise auf Maßnahmenfläche A1)
- der Zaun, der das Sondergebiet umgrenzt, muss einen Abstand von 20 cm zum Boden aufweisen, um ein Durchkommen von Kleinsäugetieren und Niederwild zu gewährleisten
- Bäume mit weniger als 5 m Abstand zu Bauflächen und -maßnahmen sind durch Baumschutz aus stabilen Brettern, in schonender Weise bis 4 m Höhe um den Stamm herum angebracht, zu schützen. Der Wurzelraum unter den Baumkronen (mind. 3 m um den Stamm) ist von Lagerflächen, Überschüttung u. ä. freizuhalten
- die Gräben sind min. 5 m vor Lagerungen und Stoffeinträgen zu schützen
- um ein Brüten vor oder während der Bauarbeiten zu vermeiden, müssen Vergrämuungsmaßnahmen in Form einer regelmäßigen Herstellung einer Schwarzbrache bzw. dem Aufstellen von Stäben mit Flatterbändern (ab Februar Anbringen von Flatterbändern an ca. 1,5 m hohen Stangen mit daran befestigten ca. 3-4 m langen flatternden Absperrbändern im Abstand von ca. 20 m) durchgeführt werden
- Auf der Fläche A2 (ca. 1.267 m²) ist eine 4 m breite Feldhecke als Sichtschutz nach Westen hin zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Straucharten zu wählen (gem. Pflanzliste, vgl. unten). Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens fünf verschiedene Gehölzarten zu pflanzen. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Zum Schutz muss ein ca. 1,4 m hoher Wildschutzzaun bis 5 Jahre nach der Pflanzung um die gepflanzte Hecke errichtet werden.

Pflanzliste:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Haselnuss (*Corylus avellana*),
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*) und
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

8 ALTERNATIVEN

Der Auswahl der Flächen des Plangebiets ging eine Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg (Grünberg 2021) voraus. Das Plangebiet liegt demnach auf „Flächen mit ausgewiesener Eignung“. Es weist einen Abstand von 100-500 m von zusammenhängenden Siedlungsgebieten auf und liegt entlang eines 200 m breiten Korridors entlang der Bahntrasse sowie teilweise entlang der geplanten Bundesautobahn A 20 (vgl. Abb. 3). In der Gemeinde liegen mögliche alternative Flächen für PV-FFA im Vergleich zum Plangebiet entweder näher an Siedlungsbereichen oder auf Flächen ähnlicher Biotopausstattung und landwirtschaftlichem Ertragspotenzial, so dass die Eingriffe durch alternative Standorte in Natur und Landschaft entweder stärker oder gleichbleibend wären.

Das Landschaftsbild ist durch die Bahn und den zukünftigen Bau der A20 schon „vorbelastet“, sodass ein anderer Standort für eine PV-FFA noch einen stärkeren Einfluss auf die historische Kulturlandschaft haben könnte.

Das Vorhabengebiet liegt zwar in der Biotopverbundachse „Herzhorner & Kremper Rhin“ aber durch den 30m breiten Grün- und Blühstreifen an der Spleth, die Entwicklung von Ackerland zu extensivem Grünland und der Durchlässigkeit des Zauns für Kleintiere, kann das Gebiet weiterhin als Biotopverbund dienen

Nördlich der Fläche liegen der leicht erhöhte Bahndamm sowie Gehölze, wodurch die Bewohner*innen im „Kernbereich“ der Gemeinde nur wenig von der PV-FFA sehen können. Hinsichtlich des Erholungspotenzials spielt das Plangebiet aufgrund der Nähe der Bahnstrecke, der Art der Nutzung, der fehlenden Vegetationsvielfalt des Reliefs, dem zukünftigen Bau des A20 östlich des Plangebietes sowie der fehlenden touristischen Infrastruktur eher eine untergeordnete Rolle.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

9 VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG / KENNTNISSTAND

Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotenziale auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft wurde der Ist- und Planzustand gegenübergestellt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden sowohl Daten aus Landesbeständen und übergeordneten Planungen (u.a. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Landschaftsrahmenplan etc.) als auch aus eigenen Kartierungen und Potenzialabschätzungen bewertet. Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag sowie der Artenschutzfachbeitrag (Bornholdt 2024) bilden dabei die wichtigsten Grundlagen für die vorliegende Umweltprüfung.

Die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs richtet sich zum einen nach dem Entwurf des Beratungserlasses zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich (MILIG 2021) und zum anderen nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ in Schleswig-Holstein (MELUL 2013).

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG / MONITORING

Die Bauüberwachung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz-, Bundesbodenschutz-, Bundesnaturschutzgesetz sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Extensivierung der Fläche des Sondergebietes, die Maßnahmen auf den Flächen A1 und A2 sowie die externe Ausgleichsfläche werden in Abstimmung mit der UNB einer fachgerechten Erfolgskontrolle unterzogen.

Insgesamt obliegt die Kontrolle der Festsetzungen zur Minderung der bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen dem Vorhabenträger, der Gemeinde Herzhorn und den zuständigen Fachbehörden und erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Im Laufe des Verfahrens sind hier weitere Verabredungen zu treffen.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) BauGB der Umsetzung des vorhabenbezogenen Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 10 und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Herzhorn.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 10 umfasst eine Fläche von **30,2 ha**, wovon **26,6 ha** als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen wird (Gem. Herzhorn, Flur 6, Flurstücke 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 162 & Flur 8, Flurstücke 1, 2, 3, 504, 509, 510, 47/42). Die geplante PV-FFA liegt auf einer bisher intensiv bewirtschafteten Ackerfläche im Außenbereich der Gemeinde Herzhorn entlang einer Bahntrasse (Marschbahn 1210). Im Westen und im Norden grenzen Gräben an die Fläche. Im Süden der Fläche befindet sich der ehemalige Priel „Spleth“.

Das Plangebiet weist durch die Nähe der Bahntrasse Vorbelastungen auf, die insbesondere die Unzerschnittenheit der Landschaft, den Erholungswert und die Landschaftsbildwirkung beeinträchtigen. So ist die Bedeutung des Plangebiets für den Naturhaushalt und die Landschaft eher von allgemeiner Art. Die Spleth im Süden ist ein wichtiges Habitat für viele Artengruppen, wird aber durch die Planung nicht verändert und durch einen 30 m breiten „Pufferstreifen“ geschützt. Ausgehend von den floristischen und faunistischen Kartierungen wird die Fläche von Bodenbrütern der Offenlandschaft genutzt (Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)). Nach der Errichtung der PV-FFA kann der Standort für diese Arten nicht mehr als Bruthabitat verwendet werden. Der Verlust des Bruthabitates durch die Anlage der PV-FFA führt zu einem Ausgleichsbedarf von **5 ha** von extensiv genutztem Grünland in der Marsch (Gemarkung Elskop, Flur 6, Flurstück 7/2). Die über mehrere Monate andauernden Bautätigkeiten zur Errichtung der PV-FFA können zu temporären Beeinträchtigungen in Form von Lärm- und Staubemissionen und temporären Flächeninanspruchnahmen führen, die jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie artenschutzfachliche Bauzeitenregelungen gering gehalten werden können.

Die anlagebedingten Auswirkungen führen zu einem Ausgleichsbedarf von **28.230 m²**. Durch die Extensivierung des Intensivackers und dem Verbot des Einsatzes von Düngesowie Pflanzenschutzmitteln wird insgesamt eine deutliche Aufwertung der Bodenverhältnisse und der Biotopqualität bewirkt. Außerdem wird auf einem 30 m breiten „Pufferstreifen“ (ca. 2,6 ha) zur Spleth hin eine Teilfläche eingesät und eine Teilfläche der Sukzession überlassen (Maßnahmenfläche A1 und G2). Die Fläche A1 kann als Ausgleich genutzt werden. Der übrige Ausgleich findet multifunktional auf der Ausgleichsfläche für die Bodenbrüter statt. Des Weiteren wird im Westen eine 4 m breite Hecke mit gebietsheimischen Arten als Sichtschutz angelegt (Maßnahmenfläche A2). Ebenso sollen auf dem Sondergebiet 10 Nistkästen für Höhlenbrüter, zwei Insektenhotels und **10** gemischte Riegel aus Totholz und Lesesteinen angebracht bzw. errichtet werden.

Im Zuge der Umsetzung des B-Planes sind die Normen zum Schutz von Boden, Wasser, Fauna und Vegetation einzuhalten.

Insgesamt sind die Auswirkungen bei Umsetzung des B-Planes im Vergleich zur jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung als weniger erheblich im Sinne des Natur- und Umweltschutzes einzustufen. Mit den festzulegenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Eingriffsintensität auf ein Minimum reduziert.

12 QUELLEN

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 126 S.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. 126 S.
- Bornholdt (2024): Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10. 115 S. & Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10. 38 S.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), 80 S.
- Climate-data.org (2023): <https://de.climate-data.org/> [abgerufen am 07.05.2023]
- Digitaler Atlas Nord (2023): [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/,](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung (Hrsg.), [abgerufen am 06.05.2023]
- Ehrich & Galle (1974): Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzhorn. Hrsg.: Institut für Städtebau, Wohnungswesen und Landesplanung. Technische Universität Braunschweig. 39 S.
- EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV v. 18.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 3 am 28.4.2022). 12 S.
- Grünberg (2021): Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg. 34 S.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Hrsg. (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg (Fortschreibung). 97 S.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Gesetz zum Schutz der Natur in Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, GVOBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 301, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Hrsg. (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. 327 S.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Hrsg. (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Gl.Nr. 2130.98 vom 09. Dez. 2013)

Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Hrsg. (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. 17 S.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Hrsg. (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. 454 S.

Sonnwinn (2023): Blendgutachten PVA Glückstadt. Sonnwinn Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, 32 S.

Umweltportal Schleswig-Holstein (2023): <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Hrsg.), [abgerufen am 06.05.2023]

Gemeinde Herzhorn

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister

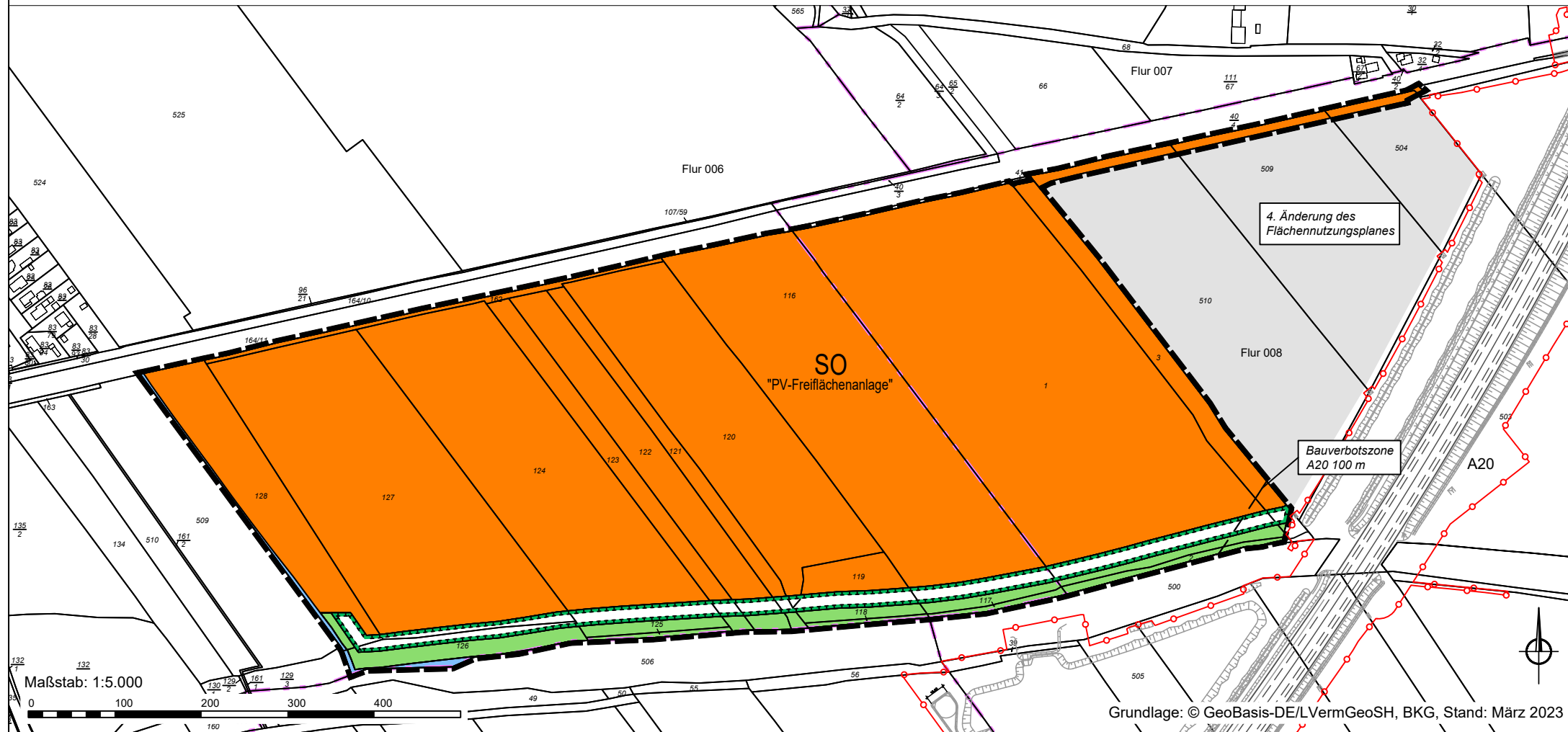
Datum

Siegel

Unterschrift

Gemeinde Herzhorn - 3. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth



Legende - Planzeichenerklärung (PlanZVO 90 / 2021)

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)
- SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
SO PV-FFA (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)
- Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)
- Private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)
- Fließgewässer Spleth und Gräben
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
- Ausgleichsflächen
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des Änderungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)
- Bauverbotszone (§ 9 FStrG)
- Darstellungen ohne Normcharakter / Plangrundlage
- Flurstücksgrenze/-nummer
 - Flurgrenze/-nummer
 - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planungen A20 - Darstellungen ohne Normcharakter
- Planung Autobahn A20
 - Bauzeitliche Inanspruchnahme

Den Darstellungen des Flächennutzungsplans liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 1. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 und die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021, zugrunde.

Verfahrensvermerke (wird ergänzt)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. Oktober 2022 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am xx.xx.xxxx.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am xx.xx.xxxx durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am xx.xx.xxxx.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx nach § 3 (2) BauGB während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach §3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter:

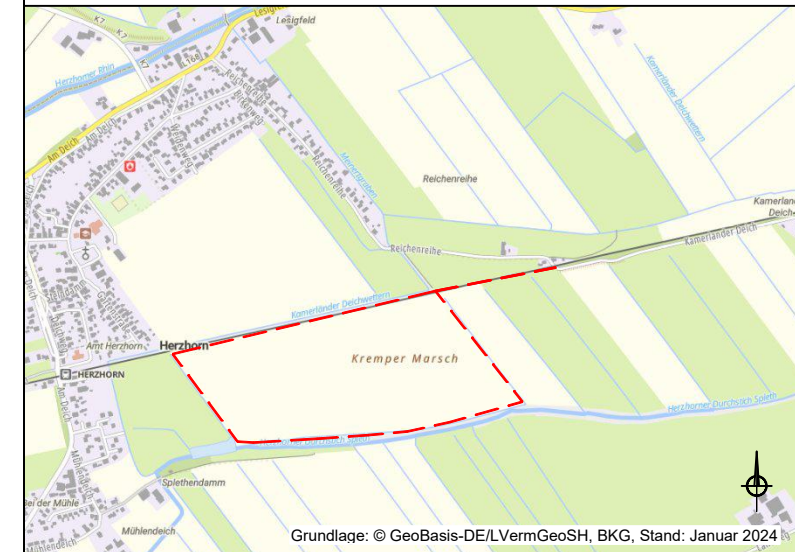
_____ im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein "http://danord.gdi-sh.de" öffentlich zugänglich gemacht.
- Die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft und miteinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am xx.xx.xxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom xx.xx.xxxx (AZ: _____) die 3. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom xx.xx.xxxx erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom xx.xx.xxxx (AZ: _____) bestätigt.
 - Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Internetadresse des Amtes Steinburg sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von Jedermann während der Sprechstunden eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
- Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am xx.xx.xxxx wirksam.

Gemeinde Herzhorn, den xx.xx.xxxx

.....
(Unterschrift) Bürgermeister - Siegel -

Lage in der Gemeinde und im Umkreis ohne Maßstab



Planerstellung:
BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Pötsdam
www.bornholdt-gmbh.de

Gemeinde Herzhorn 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf

Stand: 12. Januar 2024
Maßstab (im Original) 1 : 5.000

**Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn
für die Gemeinde Herzhorn**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf
der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich
und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth der Gemeinde Herzhorn;
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung des Planentwurfs im
Internet und ergänzende öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.01.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 3. Änderung des F-Planes und den B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth und die Begründung sind

vom 14.03.2024 bis zum 18.04.2024

im Internet unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/herzhorn> sowie über die Plattform BOB-SH veröffentlicht und liegen während dieses Zeitraums zusätzlich in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.), in Zimmer 2.06, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht:



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar, ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus:

1. Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan
2. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LAFB)
3. Artenschutzfachbeitrag mit Biotoptypenkartierung

4. Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg (Oktober 2021)
5. Blendgutachten (Dezember 2023)

Außerdem liegen aus: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 11.10.2023)/ Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 52 Landesplanung, Städtebaurecht IV6; Kreis Steinburg - Der Landrat (Schreiben vom 25.09.2023) Kreisentwicklung/ Straßenbau/ Denkmalschutz/ Bauaufsicht/ Untere Wasserbehörde/ Untere Naturschutzbehörde; Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 18.09.2023); DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Schreiben vom 30.11.2023); Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 17.08.2023); Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 16.08.2023); Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Niederlassung Itzehoe (Schreiben vom 11.08.2023); Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 04.09.2023); Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 25.08.2023); Deutsche Bahn AG DB Immobilien (Schreiben vom 11.09.2023); Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein NABU e.V. (Schreiben vom 13.09.2023); Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch über Sielverband Rhingebiet (Schreiben vom 05.10.2023)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Aufstellung des Bauleitplanes die Auswirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie auf das Landschaftsbild und dem kulturellen Erbe geprüft.

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge

Kreis Steinburg, Untere Wasserbehörde: Hinweise zu Oberflächengewässer: Der geplante PV-Park befindet sich nördlich des Gewässers 2. Ordnung „Spleth“ in der Unterhaltungszuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet. Die Fläche liegt im Bereich des potentiell signifikanten Risikogebietes Küste; Abstimmung mit örtlich zuständigem Wasser- und Bodenverband

Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde: Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten; Hinweise zu Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG; CEF-Maßnahme für Kiebitz und Feldlerche; Hinweise zu Bauzeitenregelung; Hinweise Korridor für Großsäuger und Einfriedung; Hinweise Eingriffe in Natur und Landschaft; Überarbeitung von Ausgleichsbilanzierung; Überdenker der Modulabstände; CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhand des Vorhabens; Hinweise zu Darstellung und Festsetzung

Naturschutzbund Deutschland (NABU): Reihenabstände überdenken; Landschaftsbild; Schutz vor Beeinträchtigungen des Wassers (Spleth) bei Bauarbeiten

DEGES GmbH: Prüfung der umweltfachlichen Wechselwirkungen der Vorhaben mit dem Neubau des Lückenschlusses der BAB 20; Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein; Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes

Deich- und Hauptsielverband: Einhaltung von Gewässerunterhaltungsstreifen

b) Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 betroffen.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Autobahn GmbH des Bundes: Brandschutz und Blendschutz; Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs muss vermieden werden.

Eisenbahn-Bundesamt und Deutsche Bahn AG: Blendwirkung; Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt: dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Deich- und Hauptzielverband: Berücksichtigung von Hochwasserschutz
außerdem: Umweltbericht; LAFB

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kreis Steinburg, Untere Denkmalschutzbehörde: Hinweis auf Genehmigungspflicht bei wesentlicher Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen; Auswirkungen auf Erscheinungsbild der Kulturdenkmale sind zu überprüfen, insbesondere Sichtbeziehungen

Archäologisches Landesamt SH: keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Planung

Außerdem: Umweltbericht, LAFB, Potenzialanalyse PV-FFA

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern und

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Umweltbericht, LAFB

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Umweltbericht, LAFB, Potenzialanalyse PV-FFA

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

trifft hier nicht zu

i) den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d

Umweltbericht, LAFB

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

trifft hier nicht zu

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/horst> eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen und Stellungnahmen hierzu elektronisch per E-Mail an die Adresse bauen@amt-horst-herzhorn.de, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben,

erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Horst (Holst.), den 07.03.2024

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

gez. Reimers

Amtsvorsteher

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Dienststelle / Behördenname: Amt Horst-Herzhorn

Name: Frau Wischmann

Anschrift: Elmshorner Straße 27

E-Mail-Adresse: bauen@amt-horst-herzhorn.de

Telefonnummer: 04126/392877

Internet-Adresse: <https://www.amt-horst-herzhorn.de/>

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Dienststelle / Behördenname/(ggf. Firma): kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein

Ansprechpartner: Tanja Roßmann

Anschrift: Ramskamp 71-75

E-Mail Adresse: Datenschutzbeauftragter@amt-horst-herzhorn.de

Telefonnummer: 04121 6404-929

Internet-Adresse: <https://www.amt-horst-herzhorn.de/>

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4.a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeirat) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4.b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz SH verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Bauausschusses / der Ortsbeiräte im Rahmen der Bauleitplanung
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen o der Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen: Bornholdt Ingenieure GmbH
Ansprechpartnerin: Frau Siebert
Anschrift: Klaus-Groth-Weg 28
E-Mail Adresse: info@bornholdt-gmbH.de
Telefonnummer: 04835/9706-0
Internet-Adresse: <http://www.bornholdt-gmbh.de/>

6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17,18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Marit Hansen

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98

Telefon: 0431 988 1200

Telefax: 0431 988 1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.

Gemeinde Herzhorn, 3. Änderung Flächennutzungsplan

Auslegung des Entwurfs gemäß §3 (2) BauGB

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen

Es liegen folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan

zusätzlich im parallelen BPlan-Verfahren Nr. 10:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LAFB)
- Artenschutzfachbeitrag mit Biotoptypenkartierung
- Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg (Oktober 2021)
- Blendgutachten (Dezember 2023)

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 11.10.2023)
 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 52
 - Landesplanung, Städtebaurecht IV6
- Kreis Steinburg - Der Landrat (Schreiben vom 25.09.2023)
 - Kreisentwicklung
 - Straßenbau
 - Denkmalschutz
 - Bauaufsicht
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 18.09.2023)
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Schreiben vom 30.11.2023)
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 17.08.2023)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 16.08.2023)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Niederlassung Itzehoe (Schreiben vom 11.08.2023)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 04.09.2023)
- Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 25.08.2023)
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien (Schreiben vom 11.09.2023)
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein NABU e.V. (Schreiben vom 13.09.2023)
- Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch über Sielverband Rhingebiet (Schreiben vom 05.10.2023)

An Arten der umweltbezogenen Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor:

zu

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge

Kreis Steinburg, Untere Wasserbehörde

- Hinweise zu Oberflächengewässer:
Der geplante PV-Park befindet sich nördlich des Gewässers 2. Ordnung „Spleth“ in der Unterhaltungszuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet. Die Fläche liegt im Bereich des potentiell signifikanten Risikogebietes Küste.
- Abstimmung mit örtlich zuständigem Wasser- und Bodenverband

Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde

- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.
- Hinweise zu Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
- CEF-Maßnahme für Kiebitz und Feldlerche
- Hinweise zu Bauzeitenregelung
- Hinweise Korridor für Großsäuger und Einfriedung
- Hinweise Eingriffe in Natur und Landschaft
 - Überarbeitung von Ausgleichsbilanzierung
 - Überdenker der Modulabstände
 - CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens
- Hinweise zu Darstellung und Festsetzung

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

- Reihenabstände überdenken
- Landschaftsbild
- Schutz vor Beeinträchtigungen des Wassers (Spleth) bei Bauarbeiten

DEGES GmbH

- Prüfung der umweltfachlichen Wechselwirkungen der Vorhaben mit dem Neubau des Lückenschlusses der BAB 20

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes

Deich- und Hauptsielverband

- Einhaltung von Gewässerunterhaltungstreifen

zu

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Schutzgebiete des Netzes NATURA2000 betroffen.

zu

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Autobahn GmbH des Bundes

- Brandschutz und Blendschutz
- Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs muss vermieden werden

Eisenbahn-Bundesamt und Deutsche Bahn AG

- Blendwirkung

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Deich- und Hauptsielverband

- Berücksichtigung von Hochwasserschutz

außerdem:

- Umweltbericht
- LAFB

zu

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kreis Steinburg, Untere Denkmalschutzbehörde

- Hinweis auf Genehmigungspflicht bei wesentlicher Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern
- Auswirkungen auf Erscheinungsbild der Kulturdenkmale sind zu überprüfen, insbesondere Sichtbeziehungen

Archäologisches Landesamt SH

- keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Planung

außerdem:

- Umweltbericht
- LAFB
- Potenzialanalyse PV-FFA

zu

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

- Umweltbericht
- LAFB

zu

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Umweltbericht
- LAFB

zu

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

- Umweltbericht
- LAFB
- Potenzialanalyse PV-FFA

zu

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

trifft hier nicht zu

zu

i) den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d

- Umweltbericht
- LAFB

zu

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

trifft hier nicht zu

erstellt: 12.01.2024

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Frau Siebert
Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Sönke Forstreuter
Telefon: 040 42846-25 72
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 02.08.2023

Gemeinde Herzhorn

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Siebert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.08.2023 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet „südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet derzeit keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Forstreuter

-Dataport Planwerkauskunft-



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
2. August 2023 | Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230996 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Betreff: WG: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>
Datum: 02.08.2023, 10:43
An: "s.siebert@bornholdt-gmbh.de" <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

Maik Skibbe

Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Von: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:39
An: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Betreff: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses

Verfahrensschritt betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5>

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

Betreff: AW: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Von: Thomas Voß <voss@wv-ust.de>

Datum: 02.08.2023, 09:54

An: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Frau Siebert,

der Wasserverband ist in dem Bereich nicht tätig.
Insofern können Sie uns in diesem Fall von der TÖB Liste streichen.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Voß
(Geschäftsführer)



WASSERVERBAND UNTERES STÖRGEBIET

Alter Kasernenweg 2, 25524 Breitenburg-Nordoe

Tel: 04821 / 77909-21

Email: voss@wv-ust.de

Internet: www.wv-ust.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Von: Susanne Siebert [<mailto:s.siebert@bornholdt-gmbh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:39

An: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Betreff: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5>

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 183247, Gemeinde Herzhorn: Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und 3. Änd. FNP

Von: "Schmidt, Vanessa" <Vanessa.Schmidt@amprion.net>

Datum: 07.08.2023, 07:41

An: "s.siebert@bornholdt-gmbh.de" <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Schmidt

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
T intern 15747
T extern +49 231 5849-15747
vanessa.schmidt@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Nur per E-Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1131-23-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	10.08.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Herzhorn - 3. Änd. FNP und BBP Nr. 10

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.08.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 02.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Ihr Zeichen: SuS / B23-003 / B23-004
Ihre Nachricht vom: 02.08.2023 und 03.08.2023
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.037
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 28
24171 Kiel

per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

11. August 2023

Herzhorn, Kreis Steinburg; Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Herzhorn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18.09.2023 vor.

Die Plangebiete sind identisch.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbautwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß

Koch



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
z.Hd. Frau Susanne Siebert
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.08.2023/
Mein Zeichen: Herzhorn-Fplanänd3-Bplan10/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.08.2023

Gemeinde Herzhorn

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Siebert,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Grundsätzlich ist jedoch auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.08.2023

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/017-2023#254

Betreff: Gemeinde Herzhorn B-Plan 10 und 3. Änd. FNP

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.08.2023

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Siebert,

Ihr Schreiben ist am 02.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungs-/Änderungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland/Sylt. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanung bestehen aus planrechtlicher Sicht seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. den Triebfahrzeugführer, ausgeht. Für den Geltungs-/Änderungsbereich dieser Bauleitplanung ist ein Blendgutachten mit den Unterlagen vorgelegt worden.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Mueller-Thöm
Org.-Z. 2713.22a
Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 25.08.2023

**Ihre Mail vom 02. August 2023 -Gemeinde Herzhorn-
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 10 und 3.Änderung des Flächennutzungsplans**

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
Von: <Axel.Suersen@lnd.landsh.de>
Datum: 28.08.2023, 12:34
An: <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Siebert,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 09:39
An: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5>

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142

Fax: 0331/7409144

mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME

Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

Betreff: RE: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP
Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Datum: 30.08.2023, 10:22
An: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Frau Siebert,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Sent: Wednesday, 2 August 2023 09:39
To: Susanne Siebert - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>
Subject: Gemeinde Herzhorn BPlan 10 und 3. Änd. FNP

Gemeinde Herzhorn

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Geltungsbereich von ca. 30,2 ha und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Wir unterrichten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie, sich auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH ist gemäß § 4b BauGB mit der Durchführung dieses Verfahrensschrittes betraut.

Die Unterlagen für den Vorentwurf mit Begründung/Umweltbericht inklusive Anlagen sind unter folgendem Link abrufbar und zum Download verfügbar:

<https://storage.driveonweb.de/dowdoc>

[/657247e105bea5e3d70bd88a971cb1de1b6f9f919ccd44a5](#)

Sollten in Ihrem Hause weitere Stellen von dem Vorhaben betroffen sein, bitten wir um entsprechende Weiterleitung der Unterlagen. Wenn Sie die Dokumente in Papierform benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Büro Bornholdt, Niederlassung Potsdam, in Verbindung.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum 18.09.2023 ab. Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu den Planentwürfen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben (Fehlanzeige).

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
www.bornholdt-potsdam.de

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause



08. SEP. 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172
Fax-Durchwahl 94 53-

E-Mail
229

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

04.09.2023

Gemeinde Herzhorn

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau *Siebert*,

zu o. a. Bauleitplanungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Erstellung einer Potentialanalyse für Freiflächensolaranlagen für die Gemeinde Herzhorn mit den darin enthaltenen Hinweisen auf den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 auf den Seiten 5 bis 7 unter Punkt 2.1.3.

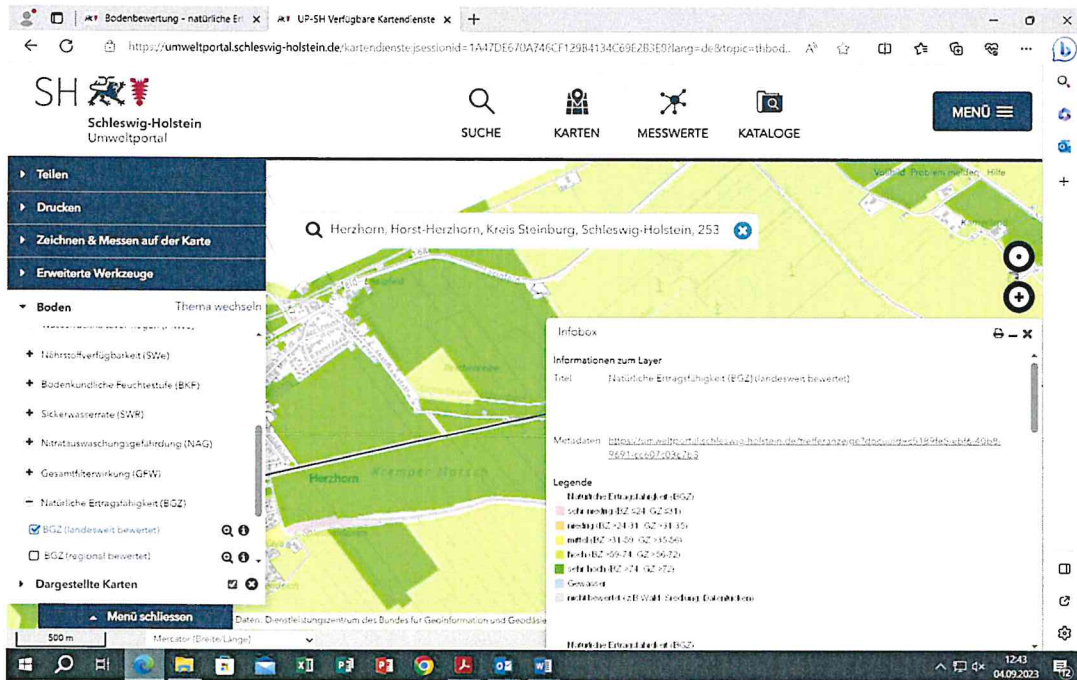
Die in dem Erlass geforderte Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes ist unseres Erachtens nicht erfolgt. Auf der nachfolgenden Seite legen wir einen Auszug aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein mit der landesweiten Bewertung der natürlichen Bodenertragsfähigkeit für das Plangebiet bei.

Es wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um landwirtschaftliche Fläche mit sehr hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Plangebietes an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Per E-Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Christiane Klump
Christiane.Klump@deutschebahn.com
Telefon: + 49 3918 6149

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-163495 und TÖB-SH-
23-163522

11.09.2023

Strecke 1210 Elmshorn - Westerland links der Bahn

Ihre Mail vom 03.08.2023
Ihr Zeichen: /

Gemeinde Herzhorn
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und 3. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Siebert,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzhorn bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Weitere infrastrukturelle Belange:

- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Konzernrichtlinie 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen.
- Unter Berücksichtigung der benachbarten Oberleitung ist die Erdung des Gerüsts für die Photovoltaikplatten (Stahlkonstruktion) zu prüfen.
- Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
- Eine Gefährdung des Bahnübergangs in Bahnkilometer 41,947 „Reichenreihe“ wie z.B. durch eine breite Baustellenzufahrt ist durch Begegnungsverkehre auszuschließen. Die privaten Bahnübergänge (PBÜ) dürfen nicht als Baustellen - Ein- und Ausfahrt genutzt werden. Andernfalls muss eine gesonderte Zustimmung der DB Netz AG eingeholt werden, welche eine vertragliche Regelung zur Folge hätte.
- Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.



- Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
- Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergängen in Bahnkilometer 41,947, 42,317 und 43,076 sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com.

Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



i.V.

i.A.

Anlage

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



QR-Code



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.08.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.08.00013

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
13.09.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Gemeinde Herzhorn
vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanzbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Betreff: Stellungnahme Herzhorn

Von: Thomas Jansen <thomas.jansen@kiel.ihk.de>

Datum: 15.09.2023, 17:47

An: "s.siebert@bornholdt-gmbh.de" <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

**Gemeinde Herzhorn: Bebauungsplan Nr. 10 und 3. Änderung des F-Plans,
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jansen

Referent Regionalentwicklung Unterelbe, Gesundheitswirtschaft
Geschäftsstelle Elmshorn

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn

Tel: (04121) 4877-34

Fax: (04121) 4877-39

E-Mail: thomas.jansen@kiel.ihk.de

Web: ihk.de/schleswig-holstein



Mit der Kampagne **#könnenlernen** laden wir alle Schülerinnen und Schüler sowie junge Menschen ein, das Lebensgefühl Ausbildung kennenzulernen.

Tauchen Sie mit ein unter: ausbildung-macht-mehr-aus-uns.de

JETZT #KÖNNENLERNEN

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E: strassenverwaltung.
nord@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Per Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
02.08.2023	A5.2-A-357-23, 18.09.2023	Jörg Heidsieck, -8261	18.09.2023

Gemeinde Herzhorn

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den 7. Bauabschnitt des Neubauvorhabens Bundesautobahn (BAB) A20. Der Neubau der A20 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030, mit der Projektnr. A20-G10-NI-SH-T10-SH, als Vorhaben des vordringlichen Bedarfes eingestellt.

Der 7. Bauabschnitt befindet sich im laufenden Planfeststellungsverfahren (s. [A 20: Abschnitt 7 \(B 431 bis A 23\) - DEGES GmbH](#)), auf die Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG sowie auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 FStrG wird hingewiesen.

Die Niederlassung Nord widerspricht der vorliegen Bauleitplanung, da die oben genannte Neubaumaßnahme der A20, im aktuellen Planunterlage keine Berücksichtigung findet.

Wir bitten für die weitere Bearbeitung der Planunterlage um Abstimmung mit der DEGES um die Belange der geplanten BAB A20 zu wahren.

Die aktuelle Planunterlage kann ebenfalls über die, mit Planung und Umsetzung der Neubaumaßnahme beauftragten, Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) bezogen werden:

Dr.- Ing. Benedikt Zierke
Zust. Projektleiter
Tel.: +49 (0)40 - 18 21 04 -115
Mobil: +49(0)172- 86 32 792
E-Mail: zierke@deg.es.de

Geschäftsführung

Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Eine abschließende Prüfung ist anhand der vorliegenden Pläne nicht möglich. Eine sachgemäße Prüfung und Stellungnahme der vorliegenden Bauleitplanung kann erst nach Einarbeitung/Berücksichtigung der A20-Planungen erfolgen.

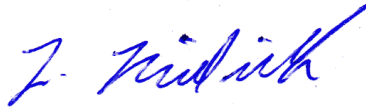
Für die Überarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes weisen wir im Vorwege auf folgendes hin:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert die 100 m-Anbaubeschränkungszone der künftigen BAB 20.
- Anbauverbots- und Beschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Uwe Lange
TeamL Straßenverwaltung



i.A. Jörg Heidsieck
Sachbearbeiter Straßenverwaltung

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.08.2023
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom:

Per E-Mail

Enno Braeger
Enno.Braeger@lfu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

18.09.2023

Gemeinde Herzhorn vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des FNPs
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der
geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Bornholdt Ingenieure mbH
NL Potsdam
Gutenbergstr. 63
14467 Potsdam

vorab per E-Mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de

Itzehoe, 25.09.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 10 und 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Herzhorn für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth. (Amt Horst-Herzhorn; Kreis Steinburg)

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Herzhorn wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Die Gemeinde plant weiterhin die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 30 ha.

Amt

Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Rohde

Zimmer
126

Kontakt

Telefon: 04821/69 263
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 263

E-Mail:
k.rohde@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6140/Rohde

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de
-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Hinweis:

- Wie bereits in meiner Stellungnahme zur Planungsanzeige angemerkt, kann ein potenzieller räumlicher Konflikt (geplante Trasse der BAB 20) weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Bis auf Weiteres kann deshalb noch keine abschließende Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Die vorliegende Planung ist mit der für die Planung der A 20 zuständigen DEGES GmbH abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden. Es ist die Bestätigung einzuholen, dass das geplante Vorhaben der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht in räumlichem Konflikt zur geplanten A 20 steht und das Projekt nicht in der Umsetzung gefährdet.

Straßenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Der Straßenbaulastträger sieht hier keine direkte Betroffenheit, da das Plangebiet an keiner Kreisstraße liegt.

Hinweise:

- Sollte geplant sein, den entstehenden Bauverkehr über die nahegelegene Kreisstraße K23 zu führen ist zu bedenken, dass diese auf 8,5 to. gewichtsbeschränkt ist.
- Es befindet sich ein Brückenbauwerk (Mühlenwettern) auf der Strecke, das auf 10 to. Achslast beschränkt ist.

Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

Hinweise:

- Die Planung befindet sich in der Umgebung folgender in die Denkmalliste des Landes SH eingetragener Kulturdenkmale:
 - St. Annen Kirche in Herzhorn (ca. 500 m Entfernung)
 - Archäologischer Deich an der Reichenreihe in Herzhorn (ca. 150 m Entfernung)
- Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz SH genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.
- Im weiteren Verfahren sind die Auswirkungen der Planung auf das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale zu überprüfen, insbesondere die Sichtverbindungen zum nahe gelegenen Archäologischen Deich.
- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 841, widmann@steinburg.de

Seitens der Bauaufsicht wurde bislang keine Stellungnahme abgegeben. Diese wird ggf. nachgereicht.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de

Hinweise: Oberflächengewässer

- Der geplante PV-Park befindet sich nördlich des Gewässers 2. Ordnung „Spleth“ in der Unterhaltungszuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet. Die Fläche liegt im Bereich des potentiell signifikanten Risikogebietes Küste.
Die PV-Anlage würde demzufolge in einem hochwassersensiblen, tiefliegenden Bereich errichtet werden, welcher zudem über ein Schöpfwerk entwässert wird. Im Fall eines Deichbruches o. ä. kann eine Überflutung der Anlage nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich befindet sie sich aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebietes, deshalb erfolgt hier nur der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der beplanten Flächen. Das Vorhaben sollte in jedem Fall mit dem örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt werden, der sich in der Örtlichkeit und mit eventuell regelmäßig vor Ort auftretenden Überflutungen am besten auskennt.
- Entlang der Gewässer 2. Ordnung im beplanten Gebiet ist laut § 38 Nr. 3 WHG der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.
- Laut Unterlage soll am Gewässer Spleth ein 30 m breiter Streifen zum Solarpark hin eingerichtet werden. Bei antragsgemäßer Ausführung bestehen keine Bedenken.

Boden- und Grundwasserschutz

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 2222-321 „Wettersystem in der Kollmarer Marsch“ ist über 2 km entfernt. Eine Störung der Entwicklungsziele ist nicht zu erkennen und eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Die Flurstücke enden vor den im Süden kartierten Biotopen entlang der Spleth.

Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

- Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Das Planungsbüro Bornholdt Ingenieure GmbH (Klaus-Groth-Weg 28, 25767 Albersdorf) hat an insgesamt 10 Terminen eine Kartierung von Rast- und Brutvögeln, sowie der Biotope, Säugetiere und Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse der Fledermauskartierung sind noch nicht Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.
 - Gemäß der Kartierung geht das Planungsbüro von jeweils einem Brutpaar Kiebitze und Feldlerche aus. Um die Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden soll eine CEF Maßnahme in der Größe von 5 ha umgesetzt werden.
 - Die geplanten Maßnahmen können zu einer erheblichen Störung bzw. dem Verlust von Lebensraum für Offenlandbrutarten führen. Das Planungsbüro sieht ferner eine Gefährdung von Amphibien während ihrer Wanderungsphasen.
 - Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung und dem Errichten eines Amphibienzauens während der Hauptwanderungszeiten sowie einer 5 ha großen CEF-Maßnahme in engem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet, kann die Wahrscheinlichkeit der Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG wirksam unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Hinweise: Bauzeitenregelung

- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, sind nur im Zeitraum 16.08. - 28./29.02. und damit außerhalb der Schonzeit durchzuführen.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Hinweise: Korridor für Großsäuger und Einfriedung

- Bei Solarparks mit einer Länge von über 1.000 m ist gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MEKUN, 01.09.2021) ein 40 – 60 m breiter Korridor als Querungsmöglichkeit für Großsäuger von der Bebauung mit Solarmodulen oder sonstigen Anlagen sowie einer Einfriedung auszuschließen. Zusammen mit der PV-FFA des B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Herzhorn, welcher gleichzeitig mit dieser vorhabenbezogenen Bauleitplanung erstellt wird und direkt im Osten an das Vorhabengebiet angrenzen soll, beträgt die Länge der gesamten PVA (beide B-Pläne) über 1100 m.
- Die Planung ist entsprechend anzupassen und im Zuge der förmlichen TÖB-Beteiligung vorzulegen.

Hinweis: Einfriedung

- Die PV-FFA soll gemäß der Antragsunterlagen mit einem maximal 2,20 m hohen Zaun eingefriedet werden, der einen freien Durchgang von min. 20 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante lässt. Als Alternative kann anstatt einer Einzäunung die Einfriedung durch die Anlage eines Grabens erfolgen. Die Anlage eines Grabens, welcher möglicherweise die Funktion als Diebstahlsicherung aus rechtlicher Sicht ebenfalls erfüllen kann und den Zutritt für Unbefugte in vergleichbarem Maße erschwert, würde für Großwild passierbar sein. Sollte diese Variante der Einfriedung gewählt, auf die Einzäunung verzichtet werden und die Abstände zwischen den PV Modulen groß genug sein (min. 3 m) würde die Pflicht zur Anlage eines Querungskorridores entfallen.

Hinweise: Eingriffe in Natur und Landschaft:

- Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.
- Die vorgelegte Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten. Die Erläuterungen weichen teilweise von der Tabelle 3 „Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung“ ab und sind im Text nicht immer eindeutig differenziert.
- Für den Bau der Module innerhalb der Einzäunung kann gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MEKUN und LfU, 2022) das Kompensationserfordernis im Verhältnis von 1 : 0,25 auf bis zu 1 : 0,1 gesenkt werden, wenn verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Natur und Landschaft bei der Ausgestaltung der geplanten PVA berücksichtigt werden. Die Anlage einer ca. 1.288 m² großen Hecke zur Sichtverschattung kann hier positiv angerechnet werden. Auch die geplante GRZ von 0,7, die Extensivierung der Fläche und dem Mindestabstand der Module von 0,8 m zum Boden werden positiv berücksichtigt.
- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der PV-FFA werden von der UNB begrüßt. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Modulen wird von der UNB als zu gering eingeschätzt und sollte dringend überdacht werden. Bei so geringen Abständen reicht das Streulicht, das den Boden erreicht, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus, damit sich Artenreichtum in Flora und Fauna einstellt.
- Die UNB stimmt der Einschätzung des Planungsbüros und der Reduzierung des Ausgleichsfaktors von 0,25 auf 0,2 nur unter Vorbehalt zu. Sollte die Planung bezüglich der Abstände der Modultische nicht geändert werden, behält die UNB es sich vor die Absenkung abzulehnen.
- Abweichend der Planungsunterlagen ist die Anlage einer privaten teilversiegelten Verkehrsfläche von 628 m² (Text) bzw. 2.200 m² (Tabelle) mit dem Faktor 0,8 für teilversiegelte Flächen zu berechnen.
- Die CEF-Maßnahme muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, wobei dieser von den jeweiligen Arten abhängig ist. Die Brutreviere von Kiebitz und Feldlerche sind verhältnismäßig klein, sodass in einem engen räumlichen Zusammenhang Ausgleichsflächen für eine CEF-Maßnahme bereitzustellen sind.

Hinweise: Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)

- Die Einfriedung der PVA ist in der Planzeichnung darzustellen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Als alternative Einfriedung ist die Anlage eines Grabens ebenfalls in der Planzeichnung darzustellen.
- Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion

der PV-Anlagen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sind je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit variierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen zu errichten und zu erhalten.

- Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten.
- Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht einzuhalten.
- Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung der Vegetation durch Beschattung verringert.
- Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erd-schrauben oder geramnten Erdständern möglichst gering zu halten.
- Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

- Der landschaftspflegerische Fachbeitrag sollte auf den Gebrauch von § 7 BNatSchG geprüft werden. Der Paragraph ist ausschließlich eine Begriffsklärung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Rohde

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629-69440/2023
Meine Nachricht vom: /

Johanna Friesen
johanna.friesen@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1922
Telefax: +49 431 988614-1922

11.10.2023

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 sowie**
- **4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg**

Frühzeitige Beteiligung vom 02.08.2023

Die Gemeinde Herzhorn beabsichtigt weiterhin, mit zwei Bauleitplanungen zwei aneinandergrenzende Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 30,2 ha großen Solarpark geschaffen werden. Der

Plangeltungsbereich befindet sich südlich der Bahnschiene und östlich der Straße am Deich.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 8 ha großen Solarpark geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich befindet sich direkt östlich angrenzend an den Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Insgesamt sollen somit insgesamt ca. 38,2 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt die gesamten Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 10.08.2023 zu den Bauleitplanungen bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Planunterlagen wurden mit jeweiligen Planzeichnungen und Begründungen konkretisiert.

Darüber hinaus wurde in den Planunterlagen eine Potenzial- und Verträglichkeitsstudie zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Herzhorn ergänzt. In der Potenzialstudie wurde der Solarerlass des Landes berücksichtigt. Durch die Potenzialstudie wurden zunächst Ausschlussflächen, Potenzialflächen mit ausgewiesener Eignung und Flächen ohne ausgewiesene Eignung für Photovoltaikanlagen ermittelt. Im Anschluss wurden sämtliche Potenzialfläche auf Prüfkriterien untersucht.

Die nun zur Planung vorgelegten Flächen befinden sich innerhalb der ermittelten Potenzialfläche 2 mit ausgewiesener Eignung. Allerdings wurden auf der Fläche auch Prüfkriterien (Landschaftsbild, Biotopverbundsystem, Siedlungsbereich) festgestellt. Der Abwägungsprozess der Prüfkriterien ist in den Planunterlagen jedoch nicht erläutert worden. Dies sollte nachgeholt werden.

Es bestehen gegenüber den Bauleitplanungen jedoch keine Bedenken mehr. Insbesondere wird bestätigt, dass den Bauleitplanungen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Herzhorn wird also kein ROV erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Die Umweltberichte sind daher in die jeweilige Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.)

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft treten. Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Änderung des BauGB, mit der u.a. eine lageabhängige Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich eingeführt wird. Mit der Neufassung des § 35

Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegt nunmehr auch ein Vorhaben der Privilegierung, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegt.

Die Gemeinde sollte sich daher damit auseinandersetzen, ob sich hierdurch Auswirkungen auf das dem Vorhaben zugrundeliegende interkommunale PV- Konzept ergeben. In die Begründung sollten Aussagen aufgenommen werden, die sich mit dem Planerfordernis vor dem Hintergrund der Privilegierungstatbestände auseinandersetzen.

gez. Friesen

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
21.08.2023

Unser Zeichen
2023-004718-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.08.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzhorn

Sehr geehrte Frau Siebert,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bürgermeister
der Gemeinde Altenmoor

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Altenmoor:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein

Bürgermeister



Betreff: AW: Gemeinde Herzhorn B-Pläne 10 und 11 Vorentwurf

Von: "Zierke, Benedikt" <Zierke@deg.es.de>

Datum: 30.11.2023, 08:56

An: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Kopie (CC): Hanne Mertens <h.mertens@bornholdt-gmbh.de>, Izabela Linde <i.linde@bornholdt-gmbh.de>, Jan Bornholdt <j.bornholdt@bornholdt-gmbh.de>, "Pripnow, Benjamin" <pripnow@deg.es.de>, "Schnitt, Deborah" <schnitt@deg.es.de>

Sehr geehrte Frau Siebert,

unsere Anmerkungen zur technischen Planung von August sind in den Stellungnahmen der Autobahn enthalten und haben weiter bestand.

Nachdem in dem B-Plan 10 nun die A20 integriert ist, ist in der Planung des PV-Parks in Bezug auf die Grenze der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme zwischen Spleth und Bau-km 11+200 sowie bei Bau-km 11+400 der A20 anzupassen. In diesen Bereichen gibt es Überschneidungen in der Flächeninanspruchnahme.

Für den B-Plan 11 sehen wir keinen direkten technischen Konflikt.

Eine Angabe zum Netzanschluss der PV-Parks und die Bewältigung hieraus möglicher Konflikte mit der Planung, bzw. Umsetzung der A20 fehlt weiterhin. In Anlage 2 „Projektbeschreibung“ für den B-Plan 10 ist hierzu nichts enthalten. Gleiches gilt für die bauliche Umsetzung des PV-Parks. Die Inbetriebnahme ist für Q1 2025 geplant, also vorbehaltlich eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses zeitgleich mit der Bauausführung der ersten Maßnahmen der A20.

In der Projektbeschreibung für B-Plan 11 finden sich gar keine Angaben zur Netzeinspeisung und dem Zeitpunkt der baulichen Umsetzung.

Die umweltfachlichen Wechselwirkungen der beiden Vorhaben sind nicht gewürdigt und sollten geprüft werden. Die geplante Ausgleichsfläche für B-Plan 10 auf Flur 8, FS 66 ist außerhalb des Planungskorridors der A20. Diese Wechselwirkungen sind durch das B-Plan-Verfahren unter Einbeziehung des Mekun abzustimmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr.- Ing. Benedikt Zierke

Abteilungsleiter P3.7

Tel.: +49 (0)40 - 18 21 04 -115

Mobil: +49(0)172- 86 32 792

E-Mail: zierke@deg.es.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Susanne Siebert <s.siebert@bornholdt-gmbh.de>

Gesendet: Montag, 20. November 2023 09:15

An: Zierke, Benedikt <Zierke@deg.es.de>

Cc: Hanne Mertens <h.mertens@bornholdt-gmbh.de>; Izabela Linde <i.linde@bornholdt-gmbh.de>;

Jan Bornholdt <j.bornholdt@bornholdt-gmbh.de>

Betreff: Re: Gemeinde Herzhorn B-Pläne 10 und 11 Vorentwurf

Dies ist eine externe E-Mail. Bitte klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrter Herr Zierke,

unten stehend finden Sie bitte meine Anfrage um Stellungnahme zu den BPlan-Verfahren 10 und 11 der Gemeinde Herzhorn im Umfeld der geplanten A20. Könnten Sie mir bitte Ihren Bearbeitungsstand mitteilen bzw. wann wir etwa mit der Stellungnahme rechnen können? Wir sind mit Amt (formale Beteiligung) und Vorhabenträger in einem Zeitgerüst und müssten mit ihrer Stellungnahme weiter an das MECUN.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Siebert

Am 17.10.2023 um 14:40 schrieb Susanne Siebert:

Sehr geehrter Herr Zierke,

wie Freitag telefonisch besprochen sende ich Ihnen den Pläne zum Vorentwurf mit den integrierten dwg-Daten und der Markierung der Anbaubeschränkungszonen und Anbauverbotszonen. Mit Ihrer Stellungnahme würden wir uns dann an das MECUN wenden. Im Anhang finden Sie weiter die Stellungnahmen der Autobahn GmbH zu Ihrer Information. Alle dort gewünschten Änderungen werden dann im nächsten Schritt der Abwägung und der Entwurfsauslegung bearbeitet sein.

Alle eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung finden Sie bitte unter folgenden Links:

B-Plan 10:

<https://stor/age.driveonweb.de%2Fdownoc%2F657247e105bea5e3e5030db1cf774e601b6f9f919ccd44a5&data=05%7C01%7Czierke%40deg.es.de%7C7ee393f3b4a74a83a47608dbe9a0bd38%7C7c45952241834f06aa71d006f570a4be%7C1%7C0%7C638360648827513526%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=KwLZ9i8SxZkpTuuR%2B3j7LeAdjK6T7IQxhW0XGcin27w%3D&reserved=0>

B-Plan 11:

<https://stor/age.driveonweb.de%2Fdownoc%2F657247e105bea5e3f8f3d16b6ef6d8ef1b6f9f919ccd44a5&data=05%7C01%7Czierke%40deg.es.de%7C7ee393f3b4a74a83a47608dbe9a0bd38%7C7c45952241834f06aa71d006f570a4be%7C1%7C0%7C638360648827513526%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=vKDHEclhMfy4Sa8V9wyyqToWKVHSuZ9%2BfWtIwSiV0SM%3D&reserved=0>

Bei Fragen oder für die Zusendung weiterer Informationen wenden Sie sich bitte gerne an mich,

mit freundlichen Grüßen

Susanne Siebert

--

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Tel: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
mail: s.siebert@bornholdt-gmbh.de
<http://www.bornholdt-potsdam.de/>

Amtsgericht Pinneberg HRB 424 ME
Geschäftsführer: Jan Bornholdt, Rüdiger Brause

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin
E-Mail: info@deg.es.de
Web: <http://www.deg.es.de/>

Sitz der Gesellschaft Berlin, Registergericht Charlottenburg Nr. HR B 41 385
Vorsitzende des Aufsichtsrates: MR'in Tatjana Tegtbauer
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Bernd Rothe (techn.), Wolf-Dieter Friedrich (kfm.-jur.)

Datenschutzerklärung der DEGES GmbH <https://www.deg.es.de/datenschutz/>

Bürgermeister
der Gemeinde Blomesche Wildnis

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Blomesche Wildnis:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein

Bürgermeister



Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
BORNHOLDT Ingenieure GmbH
-NL Potsdam-
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

05. Oktober 2023 - Seitenanzahl 5
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 05. Oktober 2023

Betr.: Gemeinde Herzhorn - vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 und 3. Änderung des F-Plans

Hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)

Bezug: Email vom 02.08.2023 – Frau Susanne Siebert, BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zu den o.a. Planvorhaben der Gemeinde Herzhorn eingesehen und festgestellt, dass der Verband im Bereich seiner Aufgabenerledigung betroffen wird oder betroffen werden könnte. Der Geltungsbereich des o.a. Planvorhabens befindet sich im Norden der Gemeinde, nördlich des Verbandsgewässers 7.3 „Herzhorner Durchst. Spleth“, westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbandsgewässers 7.4 „Kamerländer Deichwettern“ und südlich der Bahnstrecke Glückstadt-Elmshorn.

Der Sielverband Rhingebiet ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im Geltungsbereich des o.a. Planvorhabens in der Gemeinde Herzhorn zuständig. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 30 ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Hochwasserschutz

Der Verband weist darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1.Deichlinie) verläuft östlich vom B-Plangebiet in Nord-Süd-Richtung - parallel zur Elbe - und liegt im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Landes Schleswig-Holstein.

Der Verband weist darauf hin, dass es seit dem 26.11.2007 die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in der EU gibt und zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden

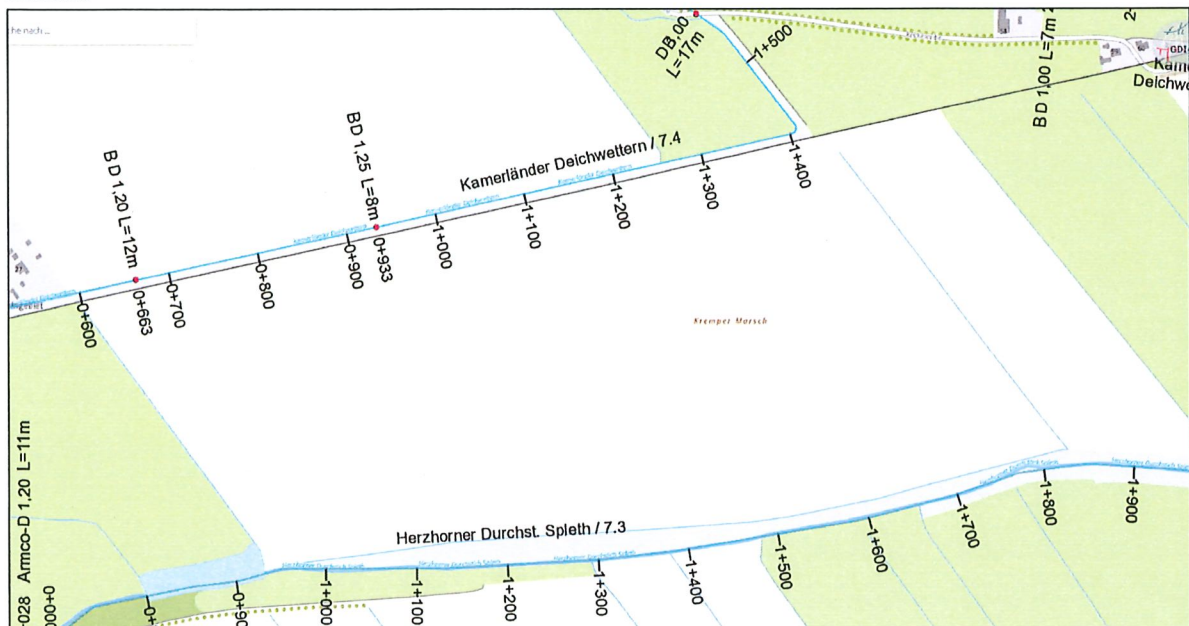
Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Kontonummer 20009438
Swift-BIC: NOLADE21WHO; IBAN: DE70 22250020 0020009438

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!

ist. Der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch weist ausdrücklich darauf hin, dass der Hochwasserschutz für die konkreten Planmaßnahmen im Plangebiet berücksichtigt werden muss. Die Fläche der Docke liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit einem eingeschränkten Hochwasserschutzstatus **vor(!)** dem Landesschutzdeich. Die Fläche unterliegt somit den Bau- und Nutzungsverboten des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG).

Zuständiger Ansprechpartner in diesen Angelegenheiten ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH).

Von der Planabsicht ist das Verbandsgewässer 7.3 „Herzhorner Durchst. Spleth“ betroffen, da dieses im grenznahen Bereich oder gar innerhalb des Plangebietes verläuft – siehe nachfolgenden Kartenausschnitt.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Dem Verband ist bewusst, dass die Belange des Verbandes durch das o.a. Planvorhaben erst in den später folgenden Planungsschritten, bspw. im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine Solarenergieanlage, betroffen werden oder betroffen werden könnten. Dennoch erteilt der Verband hier erste wesentliche Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der späteren Verfahrensschritte und hier insbesondere bei der Realisierung von Plan- und Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Der Verband weist darauf hin, dass meist ein „kurzer Blick“ auf das bekannte und für jedermann frei zugängliche Portal „Digitaler Atlas Nord – Wasserland_DAV“ genügt, um frühzeitig eine übersichtliche Auskunft über die verbandlichen Anlagen zu bekommen – insbesondere angesichts der notwendigen Maßnahmen, die im Rahmen von Bau- und Planvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen zu berücksichtigen sind.

Der Verband weist darauf hin, dass das Verbandsgewässer 7.3 „Herzhorner Durchst. Spleth“ augenscheinlich in weiten Bereichen in den o.a. Plangeltungsbereich hineinfällt. Im Plangeltungsbereich

stellt das Verbandsgewässer ein schützenswertes, sehr „naturnahes“ Gewässer mit üppigem Schilfbewuchs auf sehr schwierigem Boden bzw. „Schwemmland“ dar. Die oberen Gewässerböschungskanten des Verbandsgewässers sind vor Ort kaum auszumachen. In der Folge ist der satzungsgemäß mindestens 5 Meter breite Unterhaltungstreifen beiderseits des Gewässers, der von der oberen Gewässerböschungskante gemessen wird, nur sehr schwer zu greifen und darüber hinaus den örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung tragend.

Um zum einen den schwierigen Bodenverhältnissen sowie der Befahrbarkeit im gewässernahen Bereich umfänglich Rechnung zu tragen und zum anderen die bei der regelmäßig stattfindenden Gewässerunterhaltung anstehende Aushubablage im Unterhaltungstreifen sicherzustellen, fordert der Verband, dass sich in diesem speziellen Fall die Definition der oberen Gewässerböschungskante an der bestehenden Bewirtschaftungsgrenze (Ackergrenze) orientiert.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis mit Bewirtschaftungsgrenze und „Vorgewende“

Der Verband fordert, dass die bestehende Bewirtschaftungsgrenze (auf Grund ihrer „Noch-Befahrbarkeit“) der oberen Gewässerböschungskante des Verbandsgewässers „gleichgesetzt“ wird. Von dieser Grenzlinie ausgehend, fordert der Verband – insbesondere um die notwendigen Unterhaltungsarbeiten mit Aushubablage nachhaltig sicherzustellen – einen mindestens 10 Meter breiten Unterhaltungstreifen am Verbandsgewässer, der – **über- und unterflur(!)** – frei von sämtlichen baulichen Anlagen zu halten ist.

Inwieweit die beiden jeweils 15 Meter breiten Maßnahmenflächen A1 und A2 diese Forderung eines mindestens 10 Meter breiten Unterhaltungstreifens bereits erfüllen, kann der Verband den vorliegenden Planunterlagen nicht entnehmen. Die Schutzstreifen orientieren sich augenscheinlich an den bestehenden Flurstücksgrenzen und nicht an den gewässernahen Gegebenheiten.

Der Verband weist darauf hin, dass die geplante Sukzession auf der Maßnahmenflächen A2 im deutlichen Widerspruch zu den einschlägigen Wassergesetzen und der Satzung des Sielverbandes Rhingebiet steht! Die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit des Verbandsgewässers hat Vorrang!

Der Verband weist darauf hin, dass die Planabsicht die Maßnahmenflächen A1 und A2 zum Ausgleich bzw. zur Kompensation zu nutzen im Widerspruch zu den einschlägigen Wassergesetzen und zur Satzung des Sielverbandes Rhingebiet steht und im Zuge des laufenden Verfahrens von gemeindlicher Seite zu überprüfen und zu belegen ist.

Der Verband fordert, dass der aus verbandlicher Sicht nicht zur Befahrung geeignete, mindestens 10 Meter breite Unterhaltungstreifen am Verbandsgewässer vor Beginn aller Bautätigkeiten durch den Vorhabenträger an „Ort und Stelle“ zu kennzeichnen und abzusichern ist.

Der Verband weist darauf hin, dass die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer, Deiche und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m/10m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, Deichfußlinie und Rohrleitungsachse, grundsätzlich von sämtlichen baulichen Anlagen – **über- und unterflur(!)** – freizuhalten sind. Dieses gilt ausdrücklich auch für einen ggf. notwendigen Löschwasserbrunnen sowie für die geplante Zaunanlage!

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Entwicklung von artenreichen extensiven Grünlandflächen (auch im gewässernahen Bereich bzw. im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen) muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahren!**

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, Mäh-, Streuobst- oder Blühwiese, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung einer Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Die Maßnahmenflächen „artenreiche Grünflächen“ und „Blühwiesen“ (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereiten dem Verband zunehmend „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Beabsichtigt ist, den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Betriebs-, Umrichter und Transformatorengebäuden sowie ggf. Unterständen für Schafe, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ – mit einem erfahrungsgemäß maximalen Versiegelungsgrad von 2% – aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der PV-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 bzw. 10 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des weiteren gemeindlichen Verfahrens zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist. Darüber hinaus weist der Verband darauf hin, dass der Verband im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Unter der Voraussetzung, dass die mitgeteilten Hinweise, Anregungen, Vorgaben, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der weiteren Planungen umfänglich Berücksichtigung finden, werden vom Sielverband Rhingebiet keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Herzhorn erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Bürgermeister
der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

nein


Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Kollmar

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Kollmar:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

nein


Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Neuendorf b. E.

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Neuendorf b. E.:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein


Bürgermeister

Bürgermeister
der Gemeinde Sommerland

anliegende/n 3. Änd. FNP und B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Herzhorn zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Sommerland:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja nein

Bürgermeister

3.8.23

